

1136 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 7. 7. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 252/1989, BGBl. Nr. 45/1991 und BGBl. Nr. 257/1993 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 1. (1) Rinder (einschließlich Büffel und Bison), Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer und Schalenwild (Zuchtwild) unterliegen, wenn diese Tiere wie Haustiere gehalten werden und wenn deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung und Beurteilung (Schlachtier- und Fleischuntersuchung).

(2) Schweine und Pferde, deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, unterliegen überdies der Untersuchung auf Trichinen (Trichinenschau). Ferner unterliegen der Trichinenuntersuchung auch andere Tiere, die Träger von Trichinen sein können, wenn deren Fleisch zum Genuß für Menschen in Verkehr gebracht werden soll. Die Untersuchung auf Trichinen entfällt, wenn das Fleisch einer geeigneten Kältebehandlung (Gefrieren) unterzogen wird. Für die Durchführung dieser Kältebehandlung gilt § 31.“

2. § 1 Abs. 6 Z 4 bis 6 lauten:

- „4. die zur Schlachtung angelieferten Tiere vor der Schlachtung einer Schlachtieruntersuchung zu unterziehen sind;
- 5. nach der Schlachtung einer Fleischuntersuchung zu unterziehen sind;
- 6. das Fleischuntersuchungsorgan nach dem Ergebnis der Untersuchung das Fleisch als „tauglich“ oder „tauglich nach Brauchbarmachung“ oder „untauglich“ zu beurteilen hat;“

3. Dem § 1 werden folgende Abs. 7 bis 10 angefügt:

„(7) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung Ergänzungen zu und Ausnahmen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für Zuchtwildarten und für gemäß einer Verordnung nach Abs. 5 oder 6 in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes einbezogenes Geflügel festzulegen, wenn und soweit dies im Hinblick auf die Eigenart dieser Tiere bei deren Haltung und der Fleischgewinnung erforderlich ist, sofern nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft in veterinärhygienischer Hinsicht und im Hinblick auf die Erfordernisse des Schutzes der menschlichen Gesundheit keine Bedenken dagegen bestehen.

(8) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung festzusetzen, auf welche anderen als die von Abs. 1 erfaßten Tiere und in welchem Umfang die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, wenn und soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft zum Schutze der menschlichen Gesundheit erforderlich ist. Hierbei können unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten der damit in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes einbezogenen Tierarten sowie der jeweiligen veterinär- und sanitätshygienischen Erfordernisse auch ergänzende Bestimmungen über die Gewinnung, die Untersuchung, die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Lagerung und den Transport des Fleisches festgelegt werden.

(9) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Vermeidung der Verbreitung von Tierseuchen erforderlich ist, durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft nähere Vorschriften für einzelne Tierarten über

- 1. die Beschaffenheit von zur Schlachtung bestimmten Tieren sowie die Erfordernisse zur Erzielung einer solchen Beschaffenheit,
- 2. die Reinigung und Desinfektion der Stallungen,
- 3. die hygienischen Vorkehrungen beim Transport,

4. die tierärztliche Kontrolle der Betriebe und der Tiere und
5. allfällige Beschränkungen des Inverkehrbringens von zur Schlachtung bestimmten Tieren oder des von diesen gewonnenen Fleisches zu erlassen. Hierbei können auch eine veterinärbehördliche Zulassung von Betrieben und nähere Bestimmungen über deren Erteilung und Entziehung vorgeschrieben werden.

(10) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie über die Beurteilung des Fleisches festzulegen, wenn und soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft aus veterinär- oder sanitätpolizeilichen Gründen erforderlich ist.“

4. § 3 lautet:

„§ 3. (1) ‚Fleisch‘ im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle für den menschlichen Genuß verwendbaren Teile der der Untersuchung (§ 1) unterliegenden Tiere sowie die aus diesen hergestellten Waren, die sich zum menschlichen Genuß eignen oder hiefür bestimmt sind.

(2) ‚Frisches Fleisch‘ im Sinne dieses Bundesgesetzes ist Fleisch (einschließlich im Hochvakuum oder in definierter Atmosphäre umhülltes Fleisch), das nicht zum Zwecke der Haltbarmachung — außer mit Kälte — behandelt worden ist.

(3) Der Auslandsfleischuntersuchung gemäß §§ 42 und 43 unterliegt das Fleisch aller Tierarten, die dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegen.“

5. Dem § 4 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Sind für den Bereich einer Gemeinde zwei oder mehrere Fleischuntersuchungsorgane bestellt, so hat der Landeshauptmann die Aufteilung der Arbeit dieser Organe untereinander in jenen Fällen mit Bescheid nachträglich festzulegen, in denen weder die Beauftragungsbescheide gemäß Abs. 6 eine geeignete Arbeitsverteilung enthalten noch eine Einigung der betroffenen Organe hierüber zustande kommt. Hierbei hat der Landeshauptmann die betroffenen Fleischuntersuchungsorgane anzuhören und nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zu entscheiden. Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig. Die im Bescheid vorgeschriebene Arbeitsverteilung ist vom Bürgermeister in geeigneter Weise kundzumachen.“

6. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Ausbildung der Fleischuntersucher hat in Kursen an Schlachthöfen oder anderen geeigneten Kursorten unter Leitung eines auf dem Gebiet der Schlachtier- und Fleischuntersuchung erfahrenen Tierarztes zu erfolgen. Über die vorgetragenen

Gegenstände ist eine Prüfung abzulegen. Die Veranstaltung der Kurse, die Bestellung der Prüfungsorgane sowie die allfällige Anerkennung und Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen obliegt dem Landeshauptmann. Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausbildung der Fleischuntersucher und über die abzulegende Prüfung zu erlassen.“

7. § 8 lautet:

„§ 8. Fleischuntersucher unterliegen in ihrer Tätigkeit nach diesem Bundesgesetz der Fachaufsicht und den fachlichen Weisungen des zuständigen Fleischuntersuchungstierarztes.“

8. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Landeshauptmann hat Schlachthöfe oder andere geeignete Kursorte zu bestimmen, an denen Fortbildungslehrgänge für Fleischuntersuchungstierärzte abgehalten werden. Die Dauer dieser Lehrgänge hat jeweils mindestens sechs Stunden zu betragen.“

9. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Fleischuntersucher haben alle zwei Jahre an einem mindestens sechsstündigen Lehrgang, der an einem vom Landeshauptmann zu bestimmenden, geeigneten Kursort (zum Beispiel an einem Schlachthof) unter Leitung eines vom Landeshauptmann zu ernennenden tierärztlichen Kursleiters abgehalten wird, teilzunehmen.“

10. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese unterliegen in ihrer Tätigkeit nach diesem Bundesgesetz der Fachaufsicht und den fachlichen Weisungen des Fleischuntersuchungstierarztes.“

11. Im § 15 Abs. 3 lautet der erste Satz:

„Die Ausbildung der Trichinenuntersucher hat in Kursen unter der Leitung eines auf dem Gebiete der Trichinenuntersuchung erfahrenen Tierarztes zu erfolgen.“

12. § 16 lautet:

„§ 16. Der Landeshauptmann hat in Schlachtbetrieben, in Bearbeitungsbetrieben (einschließlich Zerlegungsbetriebe), in Verarbeitungsbetrieben und in Kühlhäusern, in denen Fleisch gelagert wird, unter Einbeziehung der Güterbeförderungsmittel, im Bedarfsfall, mindestens jedoch zweimal jährlich, während der Betriebs- oder Untersuchungszeiten sowie bei Gefahr im Verzug auch außerhalb dieser Zeiten Kontrollen durchzuführen. Im Zuge dieser Kontrollen ist die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zu überprüfen. Die Kontrollen und deren Ergebnisse sind im Untersuchungsprotokoll festzuhalten. Bei festgestellten Mängeln und Mißständen sind die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.“

1136 der Beilagen

3

13. § 17 lautet:

„(1) Der Fleischuntersuchungstierarzt hat in Schlachtbetrieben, in Bearbeitungsbetrieben (einschließlich Zerlegungsbetriebe), in Verarbeitungsbetrieben, in Kühlhäusern, in denen Fleisch gelagert wird, in Betrieben, in denen Tiere zur Fleischgewinnung gehalten werden, in Geflügel-Elterntierbetrieben und in Brütereien unter Einbeziehung der Güterbeförderungsmittel Kontrolluntersuchungen im veterinär- und sanitätshygienisch jeweils erforderlichen Umfang durchzuführen. Der Fleischuntersuchungstierarzt kann hiebei von Fleischuntersuchern gemäß § 7 unterstützt werden. Die Kontrolluntersuchung hat sich auf die Einhaltung der Fleischuntersuchungsvorschriften und der Hygiene zu erstrecken. Sie ist, abgesehen von der Kontrolle der Beförderungsmittel und bei Gefahr im Verzug, während der Betriebs- oder Untersuchungszeiten vorzunehmen. Über die Kontrolluntersuchungen sind Aufzeichnungen zu führen.“

(2) Der Fleischuntersuchungstierarzt hat auf die Abstellung wahrgenommener Mängel, allenfalls unter Setzung einer angemessenen Frist, zu dringen. Werden die Mängel nicht oder nicht rechtzeitig abgestellt, so hat er bei der Bezirksverwaltungsbehörde die Anzeige zu erstatten. Wird im Zuge der Untersuchungen Fleisch vorgefunden, das nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften als Lebensmittel nicht in Verkehr gebracht werden darf oder sonst zur bestimmungsgemäßen Verwendung nicht geeignet ist, so hat der Fleischuntersuchungstierarzt nach § 30 Abs. 1 vorzugehen.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat nach den jeweiligen Erfordernissen des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Verhütung von Tierseuchen gemäß dem jeweiligen Stand der Wissenschaft durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Umfang der Kontrollen gemäß Abs. 1 und deren Durchführung zu erlassen.“

14. § 18 lautet:

„§ 18. Die §§ 19 bis 25 gelten für die in § 1 Abs. 1 genannten Tierarten. Für jene Tierarten, für die diese Bestimmungen durch Verordnung gemäß § 1 Abs. 6 bis 8 zur Gänze oder teilweise für anwendbar erklärt wurden, gelten die §§ 19 bis 25 im jeweils verordnungsmäßig festgelegten Umfang.“

15. Im § 19 Abs. 3 wird die Zahl „48“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

16. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Nach der Notschlachtung ist der Tierkörper mit allen Teilen am nächstgelegenen, geeigneten Ort unter hygienisch einwandfreien Bedingungen bis zum Eintreffen des Fleischuntersuchungstierarztes aufzubewahren.“

17. Im § 20 Abs. 4 lautet der erste Satz:

„Über jede Notschlachtung ist im Falle einer Tierseuche oder Zoonose unverzüglich, in den anderen Fällen monatlich vom Fleischuntersuchungstierarzt dem Bürgermeister und der Bezirksverwaltungsbehörde eine Anzeige zu erstatten, die folgende Punkte umfassen muß:“

18. § 23 lautet:

„§ 23. Die Fleischuntersuchung ist sofort nach der Schlachtung vorzunehmen.“

19. § 24 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. das Euter ist abzutrennen, ebenso das milchführende Gesäuge von Schweinen sowie die männlichen Geschlechtsorgane — ausgenommen Schweinehoden;“

20. § 24 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. das Spalten in der Längsachse von Einhufern und über sechs Monate alten Rindern sowie von über vier Wochen alten Schweinen — ausgenommen Spanferkel; bei Spanferkeln und anderen Tieren darf die Längsteilung nach Maßgabe des Bedarfes vom Untersuchungsorgan gefordert werden;“

21. § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) In Schlachthäusern mit fließendem Schlachtablauf dürfen die Haut und die Unterfüße vor erfolgter Untersuchung entfernt werden.“

22. Nach § 26 a wird folgender § 26 b eingefügt:

„§ 26 b. (1) Werden bei Untersuchungen gemäß § 26 und 26 a Rückstände festgestellt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern und soweit dies zum Schutze der menschlichen Gesundheit erforderlich ist, die Tiere des betroffenen Bestandes in geeigneter Weise eindeutig zu kennzeichnen und mit Bescheid eine Sperre dieses Tierbestandes zu erlassen.“

(2) Der Bescheid gemäß Abs. 1 hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen des Verfügungsberechtigten über die betroffenen Tiere,
2. die genaue Bezeichnung und den Standort der von der Sperre betroffenen Tiere,
3. das Verbot, die betroffenen Tiere ohne behördliche Zustimmung aus ihrem Bestand zu entfernen oder ohne behördliche Zustimmung der Schlachtung zuzuführen oder anders zu töten oder töten zu lassen und
4. die Dauer der Sperre.

(3) Die Berufung gegen einen Bescheid gemäß Abs. 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Bescheid gemäß Abs. 1 auf Antrag des Verfügungsberechtigten vor Ablauf der Dauer der Sperre aufzuheben, wenn dieser nachweist, daß die Tiere keine unzulässigen Rückstände mehr enthalten.“

23. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Befugnis gemäß Abs. 1 darf nur dann erteilt werden, wenn

1. in jenem Land, in dem der Standort der in Aussicht genommenen Untersuchungsstelle gelegen ist, die vorschriftsmäßige Untersuchung aller anfallenden Proben durch die vorhandenen veterinärmedizinischen Bundesanstalten und durch die in diesem Land vorhandenen sonstigen befugten veterinärmedizinischen Untersuchungsanstalten und Schlachthauslaboratorien nicht mehr gewährleistet werden kann,
2. der Anstalt oder dem Laboratorium in ausreichender Anzahl Tierärzte zur Verfügung stehen, die nach einer entsprechenden Ausbildung und durch erfolgreiche Ablegung einer diesbezüglichen Prüfung ihre Befähigung zur Durchführung solcher Untersuchungen nachgewiesen haben, und
3. die Anstalt oder das Laboratorium über die für die Untersuchungen notwendigen Einrichtungen und Geräte verfügt.“

24. Im § 28 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„§ 28. (1) Das Ergebnis der Untersuchung und Beurteilung des Fleisches nach der Schlachtung bezüglich der Verwendbarkeit des Fleisches als Lebensmittel ist vom zuständigen Fleischuntersuchungsorgan in jedem Fall je nach dem Ergebnis der Untersuchung durch einen der Ausdrücke ‚tauglich‘, ‚tauglich nach Brauchbarmachung‘ oder ‚untauglich‘ zusammenzufassen und dem über das Fleisch Verfügungsberechtigten bekanntzugeben.“

25. Im § 28 Abs. 2 lautet der erste Satz:

„Das Fleisch darf jedoch nur dann als tauglich oder tauglich nach Brauchbarmachung erklärt werden, wenn die Untersuchung ein sicheres Urteil ermöglicht.“

26. § 31 Abs. 1 bis 4 lauten:

„(1) Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch erst nach Brauchbarmachung tauglich ist, so hat das Fleischuntersuchungsorgan hievon dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten.

(2) Fleisch, das als tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt wurde, darf als Lebensmittel nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn es einem nach Abs. 5 zulässigen Verfahren unterworfen wurde.

(3) Unterbleibt bei Fleisch, das als tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt wurde, die Brauchbarmachung, so ist es wie untaugliches Fleisch zu kennzeichnen und zu behandeln.

(4) Zur Brauchbarmachung des Fleisches dürfen nur solche Verfahren angewendet werden, die eine sichere und ausreichende Vernichtung der in Betracht kommenden Krankheitserreger gewährleisten.“

27. Die §§ 32 und 33 entfallen.

28. § 35 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 35. (1) Es ist zu kennzeichnen:

1. Taugliches frisches Fleisch — ausgenommen Fleisch aus Betrieben, die gemäß § 38 Abs. 3 Erleichterungen in Anspruch nehmen, und ausgenommen Fleisch von notgeschlachteten oder sonstigen Verkehrsbeschränkungen unterliegenden Tieren — durch einen ovalen Stempel von mindestens 6,5 cm Breite und mindestens 4,5 cm Höhe. Der Stempel muß in seinem oberen Teil in Großbuchstaben die Bezeichnung „ÖSTERREICH“ oder andere vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz festzulegende, nach internationalen Regelungen erforderliche Bezeichnungen und die Veterinärkontrollnummer gemäß § 44 Abs. 1 enthalten.
2. Taugliches frisches Fleisch aus Betrieben, die gemäß § 38 Abs. 3 Erleichterungen in Anspruch nehmen, und tauglich zu beurteilendes Fleisch von notgeschlachteten oder sonstigen Verkehrsbeschränkungen unterliegenden Tieren durch kreisrunde Stempel mit mindestens 3,5 cm Durchmesser. Der Stempel muß den Namen des Landes, in dem die Untersuchung erfolgt, oder eine Abkürzung hievon enthalten.
3. Bei frischem Fleisch von zu Zuchtzwecken verwendeten männlichen Schweinen, von Kryptorchiden, Zwittern und von nicht kastrierten männlichen Schweinen mit mehr als 80 kg Tierkörpergewicht, sind — sofern keine Untauglichkeit vorliegt — die Stempelabdrücke gemäß Z 1 oder 2 durch zwei parallele Linien im Stempelabdruck zu ergänzen, die einen Abstand von mindestens 1 cm voneinander haben; derart gekennzeichnetes Fleisch darf nur in verarbeiteter Form an Verbraucher abgegeben werden.
4. Untaugliches Fleisch durch Farbwalzen mit liegenden Kreuzen mit einer Balkenlänge von mindestens 6 cm und einer Balkenstärke von 1 cm. Die liegenden Kreuze sollen einen Abstand von etwa 1 cm voneinander aufweisen. Untaugliches Fleisch von Geflügel und anderen kleinen Tieren sowie untaugliche Tierkörper Teile sind durch Färbung mittels eines geeigneten Verfahrens kenntlich zu machen.

(2) Die in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Stempel haben eine Zahl zur Identifizierung des begutachtenden Fleischuntersuchungsorgans zu enthalten. Über die den Fleischuntersuchungsorganen zugeordneten, auf den Stempeln aufscheinenden Zahlen hat der Landeshauptmann Aufzeichnungen zu führen.“

29. Im § 35 Abs. 8 entfällt die Wortfolge „der Kontrolluntersuchung oder“.

30. Dem § 35 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung für frisches Fleisch von bestimmten Tierarten, für frisches Fleisch, das bestimmten Verkehrsbeschränkungen unterliegt, oder für Fleischwaren Ergänzungen zu und Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Form, die Farbe, die Aufschrift und die Art der Kennzeichnung sowie über die die Untersuchung betreffenden Bescheinigungen und deren Verwendung festzulegen, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle oder zur internationalen Vereinheitlichung der Vorschriften über die Fleischkennzeichnung erforderlich ist.“

31. §§ 36 und 37 lauten:

„§ 36. (1) Die Stempelabdrücke sind an jeder Körperhälfte mindestens an folgenden Stellen anzubringen:

1. bei mehr als 65 kg schweren Tierkörpern an jeder Hälfte auf:
 - a) Schulter,
 - b) Brust, in der Nähe des Schaufelknorpels,
 - c) Rücken, in der Lendengegend und im Brustbereich, und
 - d) äußerer Fläche des Hinterschenkels;
2. bei anderen Tierkörpern auf:
 - a) Schulter und
 - b) äußerer Fläche des Hinterschenkels.

(2) Lebern von gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 zu kennzeichnenden Rindern, Schweinen und Einhufern sind mittels Brandstempel zu kennzeichnen.

(3) Auf Wunsch des Verfügungsberechtigten sind auch noch an weiteren Stellen des Tierkörpers Stempelabdrücke anzubringen.

(4) Nebenprodukte der Schlachtung und nicht gekennzeichnete Teilstücke von gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 zu kennzeichnenden Tieren sind direkt auf dem Fleisch zu kennzeichnen, sofern diese nicht umhüllt oder verpackt sind. Umhüllte oder verpackte Nebenprodukte und Teilstücke müssen auf der Verpackung oder Umhüllung gekennzeichnet werden.

(5) Die Verpackung von nach § 35 Abs. 1 Z 1 zu kennzeichnendem Fleisch ist stets gemäß Abs. 6 zu kennzeichnen.

(6) Die in Abs. 2 und 4 genannten verpackten Teilstücke und Nebenprodukte der Schlachtung einschließlich der zerlegten Lebern von Rindern sind mit einem Stempel gemäß § 35 Abs. 1 Z 1, der anstelle der Veterinärkontrollnummer des Schlachtbetriebes die Veterinärkontrollnummer des Zerlegungsbetriebes enthält, auf einem an der Verpackung befestigten oder auf der Verpackung aufgedruckten Etikett zu versehen. Das Etikett ist so anzubringen, daß es bei Öffnung der Verpackung zerstört wird. Dieses Etikett hat auch eine

fortlaufende Nummer zu enthalten. Werden jedoch das zerlegte Fleisch und die Nebenprodukte der Schlachtung nur umhüllt, so kann dieses Etikett an der Umhüllung befestigt werden. Ferner muß der Stempel, wenn Nebenprodukte der Schlachtung in einem Schlachtbetrieb verpackt werden, die Veterinärkontrollnummer dieses Schlachtbetriebes enthalten.

(7) Wird frisches, nach § 35 Abs. 1 Z 1 zu kennzeichnendes Fleisch in handelsüblichen Einheiten umhüllt, die zum unmittelbaren Verkauf an den Verbraucher bestimmt sind, so muß zusätzlich zu den Anforderungen des Abs. 6 auf der Umhüllung oder auf einem an der Umhüllung angebrachten Etikett der in § 35 Abs. 1 Z 1 vorgesehene Stempel aufgedruckt werden. Der Stempel muß die Veterinärkontrollnummer des Zerlegungsbetriebes enthalten. Die nach § 35 Abs. 1 Z 1 erforderlichen Abmessungen sind für diese Kennzeichnung nicht bindend. Werden die Nebenprodukte der Schlachtung jedoch in einem Schlachtbetrieb umhüllt, so muß der Stempel die Veterinärkontrollnummer dieses Schlachtbetriebes enthalten.

(8) Bei frischem Fleisch von Einhufern ist bei allen nach Abs. 5 bis 7 vorgeschriebenen Stempelaufdrucken gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 auch ein Zusatzstempel gemäß § 35 Abs. 3 anzubringen.

§ 37. (1) Das Anbringen der Stempelabdrücke hat durch das Fleischuntersuchungsorgan oder durch eine von ihm beauftragte, unter seiner Aufsicht stehende, geeignete Person zu erfolgen.

(2) Die Stempel und die Untersuchungskennzeichen gemäß § 34 Abs. 2 sind stets in gutem Zustand und sauber zu halten. Das Fleischuntersuchungsorgan hat sie unter Verschluss zu halten.“

32. Im § 38 wird folgender Abs. 3 eingefügt, und die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezifferung „4“ und „5“:

„(3) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung für Betriebe, die Fleisch ausschließlich im Inland in Verkehr bringen, unter Berücksichtigung von Art und Größe dieser Betriebe Erleichterungen von den nach Abs. 2 erlassenen veterinärhygienischen Bestimmungen festlegen, soweit nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft dagegen keine veterinär- oder sanitätspolizeilichen Bedenken bestehen. Hierbei können für jene Betriebe, welche die Erleichterungen in Anspruch nehmen, auch besondere Bestimmungen über das Inverkehrbringen des Fleisches vorgeschrieben werden.“

33. § 39 Abs. 2 lautet:

„(2) Vom Schlachthauszwang ausgenommen sind Schlachtungen gemäß § 1 Abs. 3, von Zuchtwild und von Geflügel.“

34. Dem § 39 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes ist eine Berufung nicht zulässig.“

35. Die §§ 40 und 41 entfallen.

36. Im § 42 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „ausgenommen Wild“.

37. § 42 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat nähere Bestimmungen über die Einfuhr von Fleisch — einschließlich allenfalls erforderlicher Einfuhrverbote — zu erlassen, wenn und soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder aus veterinärhygienischen Gründen erforderlich ist.“

38. § 43 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Frisches Fleisch darf aus dem Ausland nur in ein Kühlhaus verbracht werden, bei welchem

1. eine ständige Beaufsichtigung durch den Amtstierarzt gewährleistet ist;
2. ein separierter, vom übrigen Kühlhaus getrennter, versperbarer Kühlraum oder Tiefkühlraum vorhanden ist, der die Lagerung einer amtlich gespernten Sendung bis zu 25 Tonnen Gewicht ermöglicht;
3. ein Untersuchungsraum zur Verfügung steht, der den Anforderungen des § 38 entspricht.

Ein solches Kühlhaus gilt als Bestimmungsort im Sinne des Abs. 1.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung Ergänzungen zu und Ausnahmen von Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 festzulegen, wenn und soweit dies auf Grund von völkerrechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.“

39. § 44 lautet samt Überschrift:

„Veterinärkontrollnummer und Exportberechtigung

§ 44. (1) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat Schlachtbetrieben, Bearbeitungsbetrieben (einschließlich Zerlegungsbetriebe) und Verarbeitungsbetrieben sowie außerhalb dieser Betriebe gelegenen Kühlhäusern eine Veterinärkontrollnummer zuzuordnen, sofern die für den jeweiligen Betrieb erforderlichen behördlichen Berechtigungen vorliegen. Die Liste dieser Betriebe und die ihnen zugeordneten Veterinärkontrollnummern sind in geeigneter Weise kundzumachen.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat Betrieben gemäß Abs. 1 auf Antrag eine Exportberechtigung zu erteilen, wenn durch einen vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz beauftragten Amtstierarzt festgestellt wird, daß

1. der Antragsteller über betriebliche Einrichtungen verfügt, die den vom Bestimmungsland gestellten Mindestanforderungen genügen,

2. die Einhaltung jener Mindestanforderungen des Bestimmungslandes gesichert ist, die sich auf die Untersuchung der Schlachttiere und des Fleisches sowie dessen hygienische Gewinnung und Behandlung beziehen, und

3. eine regelmäßige behördliche Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen gewährleistet ist.

(3) Die Exportberechtigung ist durch den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu entziehen, wenn auf Grund eines amtstierärztlichen Gutachtens festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen.

(4) Betriebe, denen eine Exportberechtigung erteilt worden ist, unterliegen der laufenden Überwachung durch den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Dieser hat sich hierzu eines Amtstierarztes oder eines anderen Tierarztes zu bedienen.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann zur Durchführung der Abs. 2 bis 4 Verwaltungsübereinkommen mit der obersten Veterinärverwaltung des Bestimmungslandes oder mit den zuständigen Organen internationaler Organisationen abschließen.“

40. § 45 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Auf Verlangen des Verfügungsberechtigten ist das Untersuchungsorgan verpflichtet, über die erfolgte Untersuchung eine Bescheinigung (Untersuchungsschein) auszustellen, die bei nicht tauglichem Fleisch auch eine kurze Begründung der Fleischbeurteilung zu enthalten hat.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung Bestimmungen über

1. Inhalt und Form der vorgeschriebenen Aufzeichnungen und
2. das Fleisch oder sonstige Tierkörperteile betreffende Bescheinigungen

festzulegen, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle oder zur internationalen Vereinheitlichung der Vorschriften über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung erforderlich ist.“

41. § 46 lautet samt Überschrift:

„Untaugliches Fleisch

§ 46. (1) Fleisch, das als untauglich erklärt wurde, sowie Schlacht- und Fleischabfälle sind vom Verfügungsberechtigten oder auf dessen Veranlassung unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften über die Tierkörperverwertung zu beseitigen.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung für Fleisch, das als untauglich erklärt wurde, sowie für Schlacht- und Fleischabfälle Bestimmungen über

1. die Klassifizierung dieser Stoffe in Hinblick auf die Möglichkeiten zu deren Verwertung und
2. die Weitergabe zur Verwertung jener dieser Gegenstände, die nicht der Ablieferungspflicht an Tierkörperverwertungsanstalten unterliegen,

festzulegen, wenn und soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft aus veterinär- oder sanitätspolizeilichen Gründen erforderlich ist.“

42. § 47 lautet:

„§ 47. (1) Die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung, die Auslandsfleischuntersuchung und die sich aus diesem Bundesgesetz ergebenden, sonstigen Untersuchungen und Kontrollen sind ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben.

(2) (Grundsatzbestimmung) Die Höhe der Gebühren ist unter Bedachtnahme auf die Art der Tiere in einem solchen Ausmaß festzusetzen, daß der den Ländern und Gemeinden durch die Vollziehung dieses Gesetzes entstehende Aufwand voll ersetzt wird.

(3) (Grundsatzbestimmung) Die Erträge der Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung und für die sich aus diesem Bundesgesetz ergebenden sonstigen Untersuchungen und Kontrollen, aus deren Durchführung den Gemeinden ein Aufwand erwächst, sind — außer in Wien — zwischen dem Land und den Gemeinden so zu teilen, daß den Gemeinden der entstehende Aufwand voll ersetzt wird.

(4) Die Kosten der in mittelbarer Bundesverwaltung durchzuführenden Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Auslandsfleischuntersuchung und der sich aus diesem Bundesgesetz ergebenden sonstigen Untersuchungen und Kontrollen (wie von bakteriologischen, chemischen, physikalischen, serologischen und sonstigen Untersuchungen) sowie der Kosten der Fortbildung der Fleischuntersuchungsorgane sind — abgesehen vom Personal- und Amtssachaufwand der Gemeinden — vom Land zu tragen.“

43. § 48 entfällt.

44. § 49 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer Fleisch, welches nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Untersuchungspflicht unterliegt, oder Zubereitungen von solchem Fleisch in Verkehr bringt (§ 1 Abs. 2 LMG 1975), ohne daß das Fleisch den vorgeschriebenen Untersuchungen unterzogen worden ist, ist vom Gericht, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strenger Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

45. § 50 lautet:

„§ 50. Wer

1. gegen Gebote oder Verbote einer auf Grund des § 1 Abs. 4, 5, 6, 7, 8 oder 9 erlassenen Verordnung verstößt oder
2. als Fleischuntersucher entgegen den Bestimmungen der §§ 8 und 10 die Untersuchung vornimmt oder
3. als Fleischuntersucher entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 die Erlaubnis zur Schlachtung des Tieres erteilt oder
4. entgegen den Bestimmungen des § 11 die Beurteilung des Fleisches vornimmt oder
5. den gemäß § 16 angeordneten Maßnahmen zuwiderhandelt oder
6. entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 2 vom Fleischuntersuchungstierarzt wahrgenommene Mängel nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder
7. gegen Gebote oder Verbote einer auf Grund des § 17 Abs. 3 erlassenen Verordnung verstößt oder
8. entgegen den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 die Anmeldung unterläßt oder
9. entgegen den Bestimmungen des § 19 Abs. 2 und 3 oder des § 39 eine Schlachtung vornimmt oder
10. bei einer Notschlachtung entgegen den Bestimmungen des § 20 Abs. 2 die Anmeldung zur Untersuchung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder
11. als Fleischuntersuchungstierarzt bei einer Notschlachtung entgegen den Bestimmungen des § 20 Abs. 4 die Anzeige nicht oder nicht vorschriftsmäßig erstattet oder
12. bei einer Schlachtung oder Notschlachtung den Bestimmungen des § 22 zuwiderhandelt oder
13. den Bestimmungen des § 24 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt oder
14. entgegen den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 die Entnahme von Proben verweigert oder
15. gegen eine vorläufige Sperre gemäß § 26 b Abs. 1 verstößt oder
16. als Fleischuntersuchungsorgan vorsätzlich oder grob fahrlässig Fleisch, das nicht tauglich ist, als tauglich erklärt oder
17. als Fleischuntersuchungsorgan vorsätzlich oder grob fahrlässig untaugliches Fleisch als tauglich nach Brauchbarmachung erklärt oder
18. den Bestimmungen des § 31 Abs. 2 zuwiderhandelt oder
19. entgegen den Bestimmungen des § 34 Abs. 3 und 4 vorläufige Untersuchungskennzeichen verändert oder entfernt oder
20. gegen Gebote oder Verbote einer auf Grund des § 35 Abs. 9 erlassenen Verordnung verstößt oder
21. den Bestimmungen des § 38 Abs. 1, 4 und 5 erster Satz zuwiderhandelt oder
22. gegen Gebote oder Verbote einer auf Grund

des § 38 Abs. 2, 3 oder 5 erlassenen Verordnung verstößt oder

23. Fleisch entgegen den Bestimmungen des § 42 oder entgegen den Geboten oder Verboten einer auf Grund des § 42 Abs. 6 erlassenen Verordnung einführt oder

24. gegen § 43 Abs. 4 oder gegen Gebote oder Verbote einer auf Grund des § 43 Abs. 5 erlassenen Verordnung verstößt oder

25. gegen Gebote oder Verbote einer auf Grund des § 45 Abs. 6 erlassenen Verordnung verstößt oder

26. als Verfügungsberechtigter den Bestimmungen des § 46 Abs. 1 zuwiderhandelt oder

27. gegen Gebote oder Verbote einer auf Grund des § 46 Abs. 2 erlassenen Verordnung verstößt oder

28. als Fleischuntersuchungsorgan gegen sonstige Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung verstößt,

macht sich, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 S zu bestrafen.“

46. Dem § 51 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 1 Abs. 1 und 2, § 1 Abs. 6 Z 4 bis 6, § 8, § 16, § 17, § 18, § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 3, § 23, § 24 Abs. 1 Z 5, § 24 Abs. 4, § 28 Abs. 1, § 28 Abs. 2, § 31 Abs. 1 bis 4, § 35 Abs. 1 und 2, § 35 Abs. 8, § 35 Abs. 9, § 36, § 37, § 38 Abs. 3 bis 5, § 39 Abs. 2, § 44, § 45 Abs. 5 und 6, § 46, § 49 Abs. 1 und § 50 sowie die Aufhebung der §§ 32, 33, 40 und 41 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxxxx am Ersten des auf das Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Österreich folgenden siebenten Monats in Kraft.“

47. § 51 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) § 1 Abs. 7 bis 10, § 3, § 4 Abs. 7, § 7 Abs. 3, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und 3, § 20 Abs. 4, § 24 Abs. 1 Z 3, § 26 b und § 27 Abs. 2, § 39 Abs. 7, § 42 Abs. 1, § 42 Abs. 6 sowie § 43 Abs. 4 und 5 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxxxx am Ersten des auf seine Kundmachung folgenden dritten Monats in Kraft.

(3) § 47 und die Aufhebung des § 48 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxxxx am Ersten des auf seine Kundmachung folgenden neunten Monats in Kraft; Ausführungsgesetze der Länder zu § 47 sind innerhalb von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten des mit diesem Bundesgesetz neugefaßten § 47 zu erlassen.“

48. Dem § 51 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von den Gemeinden gemäß § 40 Abs. 2 bis 4, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 522/1982 getroffenen Anordnungen treten am Ersten des auf das Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Österreich folgenden siebenten Monats außer Kraft.

(5) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxxxx, können bereits vom Tag seiner Kundmachung an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem Inkrafttreten der hierfür jeweils bestehenden gesetzlichen Grundlage gemäß Abs. 1 oder 2 in Wirksamkeit gesetzt werden.

(6) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 47, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxxxx, nicht für Zwecke des Fleischuntersuchungsgesetzes verausgabten Erträge der Gebühren gemäß § 47 sind Einnahmen der Länder.“

VORBLATT

Problem:

Im Hinblick auf die zunehmende europäische Integration, insbesondere den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist eine rasche Harmonisierung des österreichischen Veterinärrechts mit den einschlägigen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (EG) von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Einzelne Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes sind aber derzeit weder EG- noch EWR-konform.

Darüber hinaus haben sich bei der Vollziehung des Fleischuntersuchungsgesetzes Mängel gezeigt, die eine Änderung der Fleischuntersuchungsgebühren-Regelung sowie die Festlegung besonderer Sperr- und Strafbestimmungen erforderlich machen.

Ziel:

- Harmonisierung des Fleischuntersuchungsgesetzes mit den diesbezüglichen, im EWR-Abkommen enthaltenen Normen der EG;
- Anpassung der Bestimmungen über die Fleischuntersuchungsgebühren an die bestehenden finanzgesetzlichen und finanzverfassungsgesetzlichen Regelungen;
- Verbesserung der Vollziehbarkeit der Fleischuntersuchungsvorschriften.

Inhalt:

- Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die Erlassung von EG-konformen Verordnungen, insbesondere über die Erstreckung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung auf Tierarten, die derzeit vom Fleischuntersuchungsgesetz noch nicht erfaßt sind, über die Kontrolle und Zulassung von Betrieben, über die Fleischkennzeichnung und über die Fleischhygiene;
- Umgestaltung der bisherigen Kontrolluntersuchung in EG-konforme, flexibel gestaltbare und betriebsbezogene Kontrolluntersuchungen in Form begleitender Produktionskontrollen;
- Harmonisierung der sonstigen Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes, vor allem betreffend die Fleischbeurteilung, die Fleischkennzeichnung und die Fleischhygiene mit den diesbezüglichen EG-Vorschriften;
- Schaffung der Möglichkeit, für rückstandsbehaftete Tierbestände eine Sperre zu erlassen;
- Erklärung der Fleischuntersuchungsgebühren zu ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben bei gleichzeitiger Übernahme der Kontroll- und Untersuchungskosten durch die Länder;
- Ergänzung der Strafbestimmungen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen, den einschlägigen EG-Vorschriften nicht entsprechenden Regelungen.

Kosten:

Dem Bund werden durch die gegenständliche Novelle keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Die vorliegende Novelle soll in erster Linie das österreichische Fleischuntersuchungsgesetz mit den einschlägigen, im Anhang I des EWR-Abkommens enthaltenen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (EG) harmonisieren. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um die in diesen Erläuterungen zitierten EG-Richtlinien. Bei der Harmonisierung wurde von folgenden grundsätzlichen Erwägungen ausgegangen:

- Im wesentlichen sollten nur jene Bestimmungen geändert bzw. ergänzt werden, die in ihrer derzeitigen Form mit dem EG-Recht nicht vereinbar sind.
- Bewährte, den EG-Vorschriften entsprechende Regelungen waren möglichst beizubehalten.
- Zur Gewährleistung der notwendigen Flexibilität, Effizienz und Raschheit der Verwaltung bei der Umsetzung der einem ständigen Wandel unterliegenden EG-Veterinärrechtsnormen mußten entsprechende zusätzliche Grundlagen für die Erlassung von Verordnungen geschaffen werden. Bestimmungen, die in ihrem Umfang über die schon bisher im Gesetz selbst geregelten Vorschriften hinausgehen, sollten dem Verordnungsgeber überlassen bleiben.

Die bedeutsamsten der in diesem Entwurf enthaltenen Anpassungsmaßnahmen betreffen

- die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die Erlassung von Verordnungen, insbesondere über die Erstreckung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung auf Tierarten, die derzeit vom Fleischuntersuchungsgesetz noch nicht erfaßt sind, über die Kontrolle von Betrieben, über die Fleischkennzeichnung und über die Fleischhygiene,
- die Umgestaltung der bisherigen Kontrolluntersuchung in EG-konforme, flexibel gestaltbare und betriebsbezogene Kontrolluntersuchungen in Form von begleitenden Betriebskontrollen sowie
- die Harmonisierung der sonstigen Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes, insbesondere betreffend die Fleischbeurteilung, die Fleischkennzeichnung und die

Fleischhygiene mit den diesbezüglichen EG-Vorschriften.

Hiefür waren vor allem folgende EG-Richtlinien von grundsätzlicher Bedeutung: die Frischfleischrichtlinie 391 L 0497 (Anhang), die Fleischwärrichtlinie 377 L 0099 (in der Fassung 392 L 0005), die Hackfleischrichtlinie 388 L 0657, die Geflügelfleischrichtlinie 371 L 0118 (in der Fassung 392 L 0116), die Rückstandsrichtlinie 386 L 0469, die Kaninchen- und Zuchtwild-Richtlinie 391 L 0495 sowie die Wildfleisch-Richtlinie 392 L 0045; hinzu kommen insbesondere noch die Richtlinien 383 L 0201, 390 L 0667, 391 L 0498 sowie die Entscheidungen 384 D 0371 und 389 D 0153. Diese EG-Vorschriften sind im Anhang I des EWR-Abkommens beziehungsweise im „Newly Adopted Aquis“ enthalten. Die obigen Zitate beziehen sich auf die Stammfassungen dieser EG-Vorschriften. Teile hiervon unterliegen einem raschen Wandel; deren Änderung erfolgt oft mehrmals jährlich.

Außer der Angleichung des österreichischen Fleischuntersuchungsrechts an die einschlägigen EG-Regelungen werden mit der vorliegenden Novelle noch folgende weitere Ziele verfolgt:

- Verbesserung der Vollziehbarkeit der Fleischuntersuchungsvorschriften:
Mit der Einfügung des § 26 b erhält die Behörde die Möglichkeit, zum Schutz der Verbraucher die Sperre eines Tierbestandes, in dem unzulässige Rückstände (zB Hormone und Arzneimittel) festgestellt wurden, zu erlassen. Darüber hinaus werden die Strafbestimmungen gemäß den Erfordernissen einer effizienten Vollziehung des Fleischuntersuchungsgesetzes ergänzt.
- Anpassung der Bestimmungen über die Fleischuntersuchungsgebühren an die bestehenden finanzgesetzlichen und finanzverfassungsgesetzlichen Regelungen:
Zu diesem Zweck wurden die Gebühren gemäß § 47 des Fleischuntersuchungsgesetzes einerseits zu ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben erklärt und andererseits die Länder dazu verpflichtet, jene Untersuchungs-, Kontroll- und Fortbildungskosten, die sich aus der Vollziehung des Fleischuntersuchungsgesetzes ergeben, selbst zu tragen.

Alle in diesem Entwurf vorgesehenen Regelungen entsprechen den diesbezüglichen Normen der EG.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus dem Kompetenztatbestand „Veterinärwesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (vgl. VfSlg. 2073/1950).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Abs. 1 und 2:

Die Richtlinie 391 L 0497 (Anhang, Art. 1, Abs. 1) erstreckt den Begriff „Rinder“ auch auf Büffel und Bisons. In der Richtlinie 391 L 0495 wird der Begriff „Zuchtwild“ anstelle des bisher in Österreich gebräuchlichen Begriffes „Schalenwild aus Fleischproduktionsgattern“ verwendet. Weiters bezieht sich die Richtlinie 391 L 0497 nur auf Tiere, die wie Haustiere gehalten werden. Im neugefaßten § 1 Abs. 1 wird dies berücksichtigt.

„Zuchtfederwild“ unterliegt aber wie auch anderes Geflügel nur dann der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, wenn dies gemäß einer Verordnung des Bundesministers (§ 1 Abs. 6) angeordnet ist. Eine solche Verordnung ist zur Herstellung der EG-Konformität erforderlich (vgl. die Verordnung BGBl.Nr. 275/1991).

In Entsprechung der Richtlinie 391 L 0497 (Anhang, Anhang I, Kapitel VIII, Punkt 42.A.3) unterliegt Pferdefleisch nunmehr ebenfalls der Untersuchung auf Trichinen. Als zulässige Ersatzmaßnahme gilt das Gefrieren.

Andere Tiere, die Träger von Trichinen sein können, sind zB Wildschweine, Bären, Füchse und Dachse. Diese anderen Tiere unterliegen jedoch grundsätzlich nur dann der Trichinenuntersuchung, wenn sie zum Genuß für Menschen in Verkehr gebracht werden sollen, nicht jedoch, wenn sie ausschließlich zum Eigenbedarf (vgl. § 1 Abs. 3 Z 1 des Fleischuntersuchungsgesetzes) verwendet werden sollen.

Zu § 1 Abs. 6 Z 4 bis 6:

Diese Bestimmungen integrieren die Geflügeluntersuchung gemäß § 1 Abs. 6 in das auch für andere Tierarten vorgesehene System der Schlachttier- und Fleischuntersuchung durch Fleischuntersuchungstierärzte und Fleischuntersucher. Auch die EG erlauben die Geflügeluntersuchung durch Fleischuntersucher zur Unterstützung des Fleischuntersuchungstierarztes. In den EG wird nämlich der Begriff „Hilfskräfte“ für einen Personenkreis verwendet, der den österreichischen Begriff „Fleischuntersucher“ mitumfaßt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Fleischbeurteilung an jene für andere Tierarten angeglichen.

Zu § 1 Abs. 7 bis 9:

Diese Bestimmungen gewährleisten die notwendige Flexibilität, Effizienz und Raschheit der

Verwaltung, um bei der Umsetzung der EG-Vorschriften betreffend Geflügel, Zuchtwild und andere Tierarten einerseits die gegebenen Besonderheiten entsprechend berücksichtigen zu können und andererseits auch andere, bisher vom Fleischuntersuchungsgesetz noch nicht erfaßte Tiere der Schlachttier- oder Fleischuntersuchung unterwerfen zu können. Nach den derzeitigen EG-Normen wird dies jedenfalls für Kaninchen (Richtlinie 391 L 0495) und in Zukunft voraussichtlich auch für Wild aus freier Wildbahn erforderlich sein. Abs. 9 ermöglicht dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die im EG-Bereich für bestimmte Tierarten jeweils vorgeschriebenen Gesundheitsprogramme in nationales Recht umzusetzen (vgl. Richtlinie 390 L 0539).

Zu § 1 Abs. 10:

Diese Bestimmung ermöglicht die Festlegung der Vorgangsweise bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung durch Verordnung, insbesondere die Umsetzung von einschlägigen EG-Vorschriften (zum Beispiel Richtlinie 391 L 0497).

Zu § 3:

Abs. 1 und 2 wurden im Hinblick auf die Richtlinien 391 L 0497 und 388 L 0657 neu formuliert.

Die bisherige Regelung, wonach Wild und Geflügel beim Import der Untersuchung gemäß § 43 zu unterziehen war, obwohl dieses Fleisch im Inland der obligatorischen Fleischuntersuchung nicht unterliegt, widerspricht dem GATT und kann daher nicht aufrechterhalten werden. Durch Abs. 3 erfolgt eine Gleichstellung von Importfleisch mit inländischen Waren dieser Art.

Zu § 4 Abs. 7:

Derzeit enthält das Fleischuntersuchungsgesetz keine Regelung über die Arbeitsverteilung mehrerer Fleischuntersuchungsorgane untereinander, wenn die Bescheide gemäß Abs. 6 keine geeignete Arbeitsverteilung enthalten und eine einvernehmliche Lösung nicht gefunden werden kann. Dies führt in der Praxis gelegentlich zu Schwierigkeiten bei der Durchführung der Untersuchungen. Mit dem vorliegenden Abs. 7 erhält der Landeshauptmann die subsidiäre Möglichkeit, in bestimmten Fällen eine Arbeitsverteilung nachträglich festzulegen, um dadurch die unbehinderte Vollziehung der Fleischuntersuchungsvorschriften zu ermöglichen. Diese Arbeitsverteilung muß kundgemacht werden, beispielsweise durch Aushang an der Amtstafel der Gemeinde. Dadurch ist gesichert, daß jedermann Einsicht in die (zur Gewährleistung der Objektivität im voraus festgelegte) Verteilung der Zuständigkei-

ten nehmen kann. Die Erläuterungen zu § 39 Abs. 7 gelten sinngemäß.

Zu § 7 Abs. 3:

Die Neuformulierung des § 7 Abs. 3 dient der Umsetzung der Richtlinien 391 L 0497 (Anhang III) und 371 L 0118 (Anhang II). Vom Landeshauptmann als gleichwertig anzuerkennende Ausbildungen werden insbesondere seitens der Veterinärmedizinischen Universität angeboten werden können.

Zu § 8:

In den EG erfolgt die Schlachtier- und Fleischuntersuchung gemäß der Richtlinie 391 L 0497 (Anhang, Art. 9) grundsätzlich durch Tierärzte. Zu deren Unterstützung dürfen aber Hilfskräfte tätig werden, die in ihrer Ausbildung und Stellung den Fleischuntersuchern in Österreich entsprechen. Die in den §§ 9 ff angeführten Einschränkungen sind mit den einschlägigen EG-Normen kompatibel und können daher unverändert bleiben.

Eine Aufgabenerweiterung für die Fleischuntersucher ergibt sich aus der Unterstützung von Fleischuntersuchungstierärzten bei den Kontrolluntersuchungen (Betriebskontrollen) gemäß § 17.

Zumal Fleischuntersucher nunmehr ohnedies ausdrücklich der Fachaufsicht und den fachlichen Weisungen des zuständigen Fleischuntersuchungstierarztes unterstellt sind, können die bisherigen Einschränkungen des § 8 nunmehr ersatzlos aufgehoben werden.

Zu § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1:

Die Neufassung dieser Bestimmungen ermöglicht es dem Landeshauptmann, eine umfassende praktische Weiterbildung von Fleischuntersuchungsorganen außer an Schlachthöfen auch an anderen geeigneten Orten (zB in Verarbeitungsbetrieben und Laboratorien) durchführen zu lassen. Damit kann dem erweiterten Aufgabenbereich der Fleischuntersuchungsorgane hinsichtlich Betriebskontrollen Rechnung getragen werden.

Zu § 15 Abs. 1 und 3:

Im Bereich der EG erfolgt die Trichinenschau unter Aufsicht und Verantwortung eines Tierarztes, wobei dieser von Trichinenschauern unterstützt wird. Vorschriften über deren Ausbildung wurden seitens der EG nicht erlassen. Diese sind daher von der jeweiligen nationalen Gesetzgebung festzulegen. In Österreich stehen nicht immer geeignete Schlachthöfe zur Ausbildung von Trichinenschauern zur Verfügung. Die Neufassung des § 15 Abs. 3

erleichtert die Organisation von Kursen, weil diese nunmehr nicht nur in Schlachthöfen, sondern auch an anderen Orten, zB in veterinärmedizinischen Untersuchungsanstalten, durchgeführt werden können.

Zu § 16:

Mit der Neuformulierung des § 16 wird zweifelsfrei klargestellt, welche Betriebe von den gegenständlichen Kontrollen erfaßt sind. Außerdem wird der Kontrollrahmen auf alle Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes und dessen Durchführungsverordnungen erweitert.

Zu § 17:

Diese Bestimmung gestaltet die bisherige Kontrolluntersuchung (§§ 40 und 41) im Sinne der einschlägigen EG-Richtlinien (siehe die im allgemeinen Teil dieser Erläuterungen zitierten EG-Richtlinien) in betriebsbezogene, flexibel durchführbare Untersuchungen und Kontrollen um. Nähere Bestimmungen müssen im Hinblick auf den raschen Wandel der diesbezüglichen EG-Normen dem Verordnungsgeber überlassen bleiben (siehe § 17 Abs. 3).

Die Aufzählung der Betriebsarten umfaßt alle Betriebe, die Fleisch gewinnen, bearbeiten (zum Beispiel zerlegen oder umverpacken), verarbeiten, lagern oder Tiere zur Fleischgewinnung halten sowie Geflügel-Elterntierbetriebe und Brütereien, wobei die Kontrollen nicht mehr auf eine bloße Fleischuntersuchung eingeschränkt sind. Die Untersuchungen und Kontrollen umfassen nunmehr den gesamten Betrieb und die dazu gehörenden Waren und erstrecken sich insbesondere auch auf die Überprüfung der Einhaltung der Hygienevorschriften für Betriebe.

Die schon bisher bestehende Einbeziehung von Geflügelmästereien wurde auf alle Betriebe, die Tiere zur Fleischgewinnung halten, ausgedehnt. Damit wird dem zunehmenden internationalen Trend zur Vorverlegung von Teilen der Schlachtieruntersuchung und anderer Hygienekontrollen in den Herkunftsbetrieb Rechnung getragen.

Bei diesen Untersuchungen und Kontrollen dürfen die Fleischuntersuchungstierärzte von Fleischuntersuchern unterstützt werden. Für die neugestalteten Kontrolluntersuchungen werden wie bisher Gebühren gemäß § 47 festzusetzen und zu entrichten sein.

Die frühere Form der Kontrolluntersuchung gemäß §§ 40 und 41 ist im Bereich der EG nicht vorgesehen und hat daher zu entfallen. Insgesamt betrachtet ist in Hinblick auf die neuen, EG-konformen Kontrolluntersuchungen gemäß § 17 eine umfangmäßige Verringerung der Kontrolluntersu-

chungstätigkeit nicht zu erwarten. Gegenüber dem bisherigen Zustand ist sogar mit einer wesentlichen Verstärkung der Kontrolltätigkeit zu rechnen. Nach den einschlägigen EG-Vorschriften nicht erfaßte Bereiche können durch die Lebensmittelkontrolle abgedeckt werden.

Der nunmehr ergänzte § 17 Abs. 2 soll eine Neuurteilung von seit der Ersturteilung verändertem Fleisch — wie sie schon im aufgehobenen § 40 Abs. 8 festgelegt war — sicherstellen.

Die gesetzliche Grundlage für Verordnungen gemäß Abs. 3 trägt den unterschiedlichen Kontrollvoraussetzungen und -bedürfnissen in den verschiedenen Betrieben Rechnung. Die Untersuchungen und Kontrollen können je nach Art des Betriebes eine ständige Anwesenheit eines Fleischuntersuchungstierarztes erfordern oder aber nur in Form von stichprobenmäßigen Überprüfungen in mehrwöchigem Abstand notwendig sein. Der Kontrollumfang ist im Bereich der EG einheitlich festgelegt (zB Richtlinie 391 L 0497, Anhang, Anhang I, Kapitel X). Diese häufigen Änderungen unterliegenden EG-Vorschriften sind nunmehr jeweils durch Verordnung in die österreichische Rechtsordnung zu transformieren.

Zu § 18:

Mit dieser Bestimmung wird der bisherige § 18 an die neugefaßten Regelungen des § 1 Abs. 1, 6, 7 und 8 angepaßt.

Zu § 19 Abs. 3:

Gemäß der EG-Richtlinie 391 L 0497 (Anhang, Anhang I, Kapitel VI, Z 25) ist die Schlachtuntersuchung am Tage der Schlachtung durchzuführen. Demnach ist die bisher in § 19 Abs. 3 vorgesehene Frist von 48 Stunden zu lang und daher mit 24 Stunden neu festzulegen.

Zu § 20 Abs. 3:

Die bisherige Regelung sah in jedem Fall ein Belassen des Tierkörpers am Schlachtort vor. Dies konnte zu Problemen bei der hygienisch einwandfreien Verwahrung des Tierkörpers führen.

Die Neuregelung ist eine nach der Richtlinie 391 L 0497 (Anhang, Art. 6, lit. e) erforderliche hygienische Verbesserung.

Zu § 20 Abs. 4:

Diese Neuregelung ermöglicht eine veterinärhygienisch vertretbare Verwaltungsvereinfachung gegenüber der bisherigen Bestimmung, wonach alle Notschlachtungen unverzüglich der Behörde zu melden waren.

Zu § 23:

Mit dieser Bestimmung wurde dem Entfallen des bisherigen § 8 Z. 3 Rechnung getragen.

Zu § 24 Abs. 1 Z 3:

Die Ausnahme für Schweinehoden dient der Gewährleistung einer raschen und sicheren Identifizierung des Geschlechtes im Zuge der Fleischuntersuchung.

Zu § 24 Abs. 1 Z 5:

Bei der Festlegung der Pflicht zur Spaltung von Tierkörpern wurden die früheren Gewichtsangaben im Sinne der Richtlinie 391 L 0497 (Anhang, Anhang I, Kapitel VII, Z 34) auf Altersgrenzen umgestellt. Diese entsprechen annähernd den bisherigen Gewichtsangaben.

Zu § 24 Abs. 4:

Der Magen muß gemäß der Richtlinie 391 L 0497 (Anhang, Anhang I, Kapitel VIII, Z 41, lit. A.f und B.f und E.f) zur Fleischuntersuchung vorgelegt werden und darf daher vor Abschluß der Untersuchung nicht entfernt werden. § 24 Abs. 4 ist demnach in diesem Sinne zu ändern.

Zu § 26 b:

Diese Bestimmung ermöglicht die zum Schutze der Fleischkonsumenten erforderliche Sperre jener Tierbestände, in denen Rückstände im Sinne des § 26 Abs. 1 festgestellt wurden. Um die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen eines Sperrbescheides zu gewährleisten, muß der Behörde hiebei auch die Möglichkeit zur Kennzeichnung der betroffenen Tiere gegeben werden. Durch diese Maßnahmen kann verhindert werden, daß rückstandsbehaftetes Fleisch als Lebensmittel in Verkehr gelangt. Die gegenständliche Sperre wird gemäß den jeweiligen Gegebenheiten so lange aufrecht bleiben müssen, bis die ursprünglich festgestellten Rückstände im Körper der Tiere soweit abgebaut sind, daß kein Grund mehr zu Beanstandung des Fleisches vorliegt. Wegen der bei Sperrbescheiden stets gegebenen Gefahr im Verzug muß die aufschiebende Wirkung einer Berufung gemäß § 64 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) zur Wahrung des öffentlichen Wohles ausgeschlossen werden. Eine derartige Sperre muß aber jedenfalls dann wieder aufgehoben werden, wenn der Verfügungsberechtigte nachweist, daß die Tiere keine unzulässigen Rückstände mehr enthalten. Vergleiche auch die Entscheidung 389 D 0153.

Zu § 27 Abs. 2:

Die Befugnis zur bakteriologischen Untersuchung von Fleisch darf nur unter bestimmten,

gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erteilt werden. Nach der bisherigen Fassung des Abs. 2 war unter anderem auch erforderlich, daß ein Bedarf hierfür gegeben ist. Eine nähere Bestimmung des Begriffes „Bedarf“ fehlte aber im Gesetz. Die Neufassung des Abs. 2 determiniert im Hinblick auf das Legalitätsprinzip (§ 18 Abs. 1 B-VG) die Voraussetzungen, unter denen eine Befugnis gemäß Abs. 1 erteilt werden darf, besser als die bisherige Regelung. Vor allem wird nunmehr in Z 1 der ursprünglich nicht näher festgelegte Bedarfsbegriff klar umschrieben.

Zu § 28 Abs. 1:

Die bisher zulässigen Beurteilungen von Fleisch als „minderwertig“ und „minderwertig nach Brauchbarmachung“ sind gemäß der Richtlinie 391 L 0497 (Anhang, Art. 5, 6 und 7) nicht EG-konform und haben daher zu entfallen. Besondere Behandlungen des Fleisches zum Schutz vor Krankheitserregern sind aber weiterhin vorgesehen (zB Gefrieren bei Entfall der Trichinenschau oder bei nicht generalisiertem Finnenbefall). Dies darf aber nicht in Form einer besonderen Beurteilung des Fleisches erfolgen, die im Bereich der EG nicht zulässig ist.

Zu § 28 Abs. 2 und § 31 Abs. 1 bis 4:

Diese Bestimmungen sind zur Anpassung an die Neufassung des § 28 Abs. 1 erforderlich.

Zu §§ 32 und 33:

Die Beurteilungen „minderwertig“ und „minderwertig nach Brauchbarmachung“ sind gemäß dem neugefaßten § 28 Abs. 1 nicht mehr zulässig. Somit sind die §§ 32 und 33 aufzuheben. Siehe in diesem Zusammenhang auch die Erläuterungen zu § 46.

Zu § 35 Abs. 1 und 2:

Diese Neuregelung der Fleischkennzeichnung entspricht der Richtlinie 391 L 0497 (Anhang, Art. 4 lit. A, 3, Art. 6 und Art. 7 Abs. 1 lit. a und Anhang I Kapitel XI).

Die Fleischkennzeichnung erfolgt nunmehr durch Farbstempel, Brennstempel oder Stempelplaketten, wobei zwischen Betrieben, die Fleisch ausschließlich im Inland in Verkehr bringen (für die im EG-Bereich gewisse Erleichterungen aber auch Einschränkungen bestehen; vgl. § 38 Abs. 3) und Betrieben, die den Hygieneerfordernissen der EG voll entsprechen, unterschieden wird. Der in Österreich vorgesehene runde Stempel ist für jenes Fleisch vorgesehen, das für den innergemeinschaftlichen Handel der EG nicht geeignet ist. Fleisch, für das keine Verkehrsbeschränkungen bestehen und

das aus Betrieben stammt, die den EG-Normen voll entsprechen, wird mit ovalem Stempel zu kennzeichnen sein. Verkehrsbeschränkungen können insbesondere aus tierseuchenhygienischen Gründen vorliegen (siehe zB die Richtlinie 364 L 0432). Die Möglichkeit zur Identifizierung des Fleischuntersuchungsorgans durch eine Nummer auf dem Stempelabdruck bleibt bestehen. Der ovale Stempel wird gemäß dem Anhang I des EWR-Abkommens die Bezeichnungen „AT“ und „EFTA“ zu enthalten haben. Die Art der Kennzeichnung gemäß Z 3 entspricht der Entscheidung 384 D 0371. Zum Begriff „frisches Fleisch“ siehe den neugefaßten § 3 Abs. 2 dieser Novelle.

Zu § 35 Abs. 8:

§ 35 Abs. 8 ist wegen der Umgestaltung der bisherigen Kontrolluntersuchung (§§ 40 und 41) in eine andere, EG-konforme Form der Kontrolluntersuchung (§ 17) an die neue Rechtslage anzupassen.

Zu § 35 Abs. 9:

Im Bereich der EG sind besondere Kennzeichen für bestimmte Fleisch- oder Tierarten in Verwendung (zB für Fleisch aus Zonen, die viehseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen unterliegen; Richtlinie 372 L 0461) oder geplant (zB für Wildfleisch). Diese gehen über die in den §§ 28 ff zulässigen Kennzeichen hinaus. Die EG sehen weiters in bestimmten Fällen auch die Ausstellung verschiedener Begleitzertifikate vor. Diesen bestehenden bzw. zu erwartenden EG-Normen kann auf der Grundlage des § 35 Abs. 9 nunmehr durch Verordnung Rechnung getragen werden; vgl. auch die Ermächtigung gemäß dem neuen § 45 Abs. 6.

Zu §§ 36 und 37:

Die Stellen, an denen die Stempelabdrücke anzubringen sind, werden mit diesen Bestimmungen gemäß der Richtlinie 391 L 0497 (Anhang, Anhang I, Kapitel XI) EG-konform gestaltet. Zu den Begriffen „Tierkörper“ und „Nebenprodukte der Schlachtung“ siehe Art. 2 der genannten Richtlinie.

Zu § 38 Abs. 3:

Diese Bestimmung ermöglicht eine Anpassung der österreichischen Fleischhygienevorschriften an die einschlägigen EG-Richtlinien (391 L 0497, Anhang, Art. 4; 383 L 0201; 392 L 0005, Art. 9). Diese EG-Richtlinien sehen für Kleinbetriebe Ausnahmen von den Hygienebestimmungen vor. Kleinbetriebe bleiben aber gemäß den diesbezüglichen EG-Normen in ihrem Abgabebereich und in den Vermarktungsformen sowie in der Produkt-

kennzeichnung verschiedenen Beschränkungen unterworfen. Die genannten EG-Richtlinien unterliegen relativ häufigen Änderungen. Eine Angleichung im Verordnungsweg ist daher sinnvoll. Außerdem können durch diese Bestimmung bis Ende 1995 in Übereinstimmung mit der Richtlinie 391 L 0498 für Großbetriebe zeitlich befristete Ausnahmen bezüglich baulicher Vorschriften gewährt werden. Der Begriff „Fleisch“ umfaßt auch Fleischwaren; siehe hierzu § 3 Abs. 1.

Zu § 39 Abs. 2:

Mit dieser Bestimmung wird der Begriff „Schalenwild“ durch den im Bereich der EG verwendeten Begriff „Zuchtwild“ ersetzt.

Zu § 39 Abs. 7:

Diese Bestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie ist im Hinblick auf die ohnehin gegebene Möglichkeit zur Erhebung von Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden gegen die betreffenden Entscheidungen des Landeshauptmannes auch sachlich gerechtfertigt (vgl. die Regierungsvorlage zum Kompetenz-Abbaugesetz, 859 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. GP).

Zu §§ 40 und 41:

Die in der bisherigen Form im Bereich der EG nicht vorgesehene Kontrolluntersuchung wird gemäß dem neugefaßten § 17 in nunmehr EG-konforme, flexibel durchführbare und betriebsbezogene Kontrolluntersuchungen umgestaltet. Die §§ 40 und 41 sind daher aufzuheben. Auf die Erläuterungen zu § 17 wird verwiesen.

§ 41 Abs. 3 und 4 sind entbehrlich, weil die Ausgestaltung der Gebühren im Sinne des neuen § 47 dem Landesgesetzgeber überlassen werden kann. Siehe auch die Erläuterungen zu §§ 47 und 48.

Zu § 42 Abs. 1:

Durch die Gleichstellung des importierten mit dem inländischen Fleisch (vgl. die Erläuterungen zu § 3) sind auch die Ausnahmebestimmungen für Wild gemäß dem bisherigen § 42 Abs. 1 gegenstandslos und haben daher zu entfallen.

Zu § 42 Abs. 6:

Die in Österreich bisher übliche Unterscheidung zwischen „tiefgekühlt“, „gekühlt“ und „frisch“ ist nicht EG-konform. Im Bereich der EG werden alle diese Arten von Fleisch als Frischfleisch behandelt.

Außerdem ist in den EG für den Import ausschließlich der hygienische Status, die Situation betreffend Tierseuchen, sowie die Beurteilung, ob die Teile zum menschlichen Genuß geeignet sind oder nicht, entscheidend. Dieser internationalen Rechtslage wird besser durch die Festsetzung von Hygienebedingungen oder Verarbeitungsvorschriften (zB Durchführungsverordnungen zum Fleischuntersuchungsgesetz) entsprochen, als durch die bisherige, im Gesetz festgelegte Aufzählung von nicht zur Einfuhr geeigneten Tierkörperteilen. Demgemäß wurde eine gesetzliche Grundlage für die Erlassung von Importregelungen in Verordnungsform geschaffen. Dadurch kann im veterinär- und sanitätspolizeilich jeweils erforderlichen Umfang rasch und wirksam auf die veterinärhygienischen Verhältnisse im Ausland reagiert und diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen unverzüglich entsprochen werden.

Zu § 43 Abs. 4 und 5:

Die Neuregelung des Abs. 4 entspricht der Tendenz innerhalb der EG, importiertes Fleisch nur mehr an hierfür besonders geeigneten Orten untersuchen zu lassen. Die Einschränkung für frisches Fleisch auf Kühlhäuser ergibt sich aus dem Erfordernis einer sachgerechten Lagerung dieses Fleisches bis zum Abschluß der Untersuchung.

Abs. 5 trägt der dynamischen Entwicklung bei der Vereinheitlichung von Fleischhygienevorschriften in Europa und der sich daraus ergebenden Handelserleichterungen Rechnung.

Zu § 44:

§ 44 Abs. 1 und 2 entsprechen nunmehr der Richtlinie 391 L 0497 (Anhang, Art. 10). Diese Bestimmungen wurden den internationalen Anforderungen an die Fleischexportwirtschaft angepaßt. Erforderliche behördliche Berechtigungen im Sinne des Abs. 1 sind zum Beispiel gewerbe- und wasserrechtliche sowie baubehördliche Bewilligungen. Für den behördeninternen Akt der Zuordnung einer Veterinärkontrollnummer (der im Rahmen der listenmäßigen Erfassung dieser Betriebe erfolgt) und für die Kundmachung der betreffenden Liste bestehen sonst keine gesetzlichen Voraussetzungen. Hingegen darf eine Exportberechtigung nur mit Bescheid und nur bei Vorliegen der im Abs. 2 festgelegten Bedingungen erteilt werden. Die Exportberechtigung ist gemäß Abs. 3 zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung weggefallen sind.

Im Zusammenhang mit der Erteilung von Exportberechtigungen obliegen sowohl die Kontrollen anlässlich der erstmaligen Zulassung als auch die laufenden Kontrollen der Einhaltung der Mindestanforderungen dem Bundesminister. Diese

Pflicht ist durch von ihm beauftragte Amtstierärzte wahrzunehmen.

Zu § 45 Abs. 5 und 6:

Die Neufassung des Abs. 5 gewährleistet dem Verfügungsberechtigten ein Recht auf schriftliche Auskunft über die Gründe, die zu einer ungünstigen Fleischbeurteilung geführt haben.

Die Verordnungsermächtigung gemäß Abs. 6 dient der Verbesserung von Kontrollmöglichkeiten und der internationalen Vereinheitlichung schriftlicher Unterlagen. Demnach kann der Bundesminister durch Verordnung Bestimmungen über Aufzeichnungen und Bescheinigungen (Begleitpapiere) festlegen. Die bisherige Fassung dieser Bestimmung, wonach der Bundesminister Formblätter für Aufzeichnungen in jedem Fall selbst aufzulegen hatte, war nicht praktikabel, weil seitens einiger Länder beabsichtigt wird, die Auflage der im Landesbereich benötigten Formulare selbst zu besorgen.

Zu § 46:

Diese Bestimmung wird wegen des Wegfallens der Fleischbeurteilungen „minderwertig“ und „minderwertig nach Brauchbarmachung“ (siehe § 28 Abs. 1) neu gefaßt.

Maßgebliche Rechtsvorschriften für die Tierkörperverwertung sind vor allem die Vollzugsanweisung betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten (VA 1919), StGBI.Nr. 241/1919, i.d.F. BGBl. Nr. 660/1977, und die hiezu erlassenen Tierkörperbeseitigungsverordnungen der Landeshauptmänner. Für tierische Abfälle, die als „wenig gefährliche Stoffe“ im Sinne der Richtlinie 390 L 0667 zu klassifizieren sind (hierunter fällt zB auch minderwertiges Fleisch nach der bisherigen Fassung des Fleischuntersuchungsgesetzes), wäre nicht nur eine Verarbeitung bzw. Verwertung in Tierkörperverwertungsanstalten, sondern auch in bestimmten anderen Betrieben, die in dieser Richtlinie genannt sind, EG-konform. Die Landeshauptmänner werden daher für derartige Stoffe in ihren jeweiligen Tierkörperbeseitigungsverordnungen Ausnahmen von der Ablieferungspflicht an Tierkörperverwertungsanstalten auf der Grundlage der obgenannten VA 1919 unter Berücksichtigung der Richtlinie 390 L 0667 bzw. der allenfalls zu ergänzenden Fleischuntersuchungsverordnung (derzeit BGBl. Nr. 142/1984, i.d.F. BGBl. Nr. 541/1988) festzulegen haben. Vgl. hiezu auch § 3 Abs. 1 letzter Satz VA 1919.

Zu § 47:

Die Fleischuntersuchungsgebühren gemäß den §§ 47 und 48 des Fleischuntersuchungsgesetzes in

der bisherigen Fassung fließen dem Bund (in mittelbarer Bundesverwaltung) zu und sind daher ausschließliche Bundesabgaben (§ 6 Abs. 1 Z 1 F-VG 1948; ebenso PRÄNDL ua., Fleischuntersuchungsrecht, 1985, Loseblattausgabe, 125, Stand 1. Lfg.). Da die Fleischuntersuchungsgebühren als typische Gebühren aber nur die Aufgabe haben, die Kosten der Vollziehung dieses Gesetzes abzudecken, erscheint es in finanzpolitischer Hinsicht zweckmäßiger, sie den Ländern (Gemeinden) zu überlassen und im Gegenzug die Kostentragung dementsprechend zu regeln, wodurch im Sinne der eigenen Kostenverantwortung die Verantwortung für die Kosten und deren Hereinbringung bei den unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften liegt. Eine solche Neuregelung hat überdies den Vorteil, daß die von einem Teil der Länder eingerichteten Ausgleichskassen — deren kompetenzrechtliche Grundlage derzeit unklar ist — mittels landesgesetzlicher Zweckbindung der dem Land zufließenden Anteile an den Gebühren auf eine eindeutige Basis gestellt werden können.

Die in Abs. 1 genannten Gebühren sollen in Zukunft gemäß § 8 Abs. 1 F-VG 1948 durch die Landesgesetzgebung geregelt werden. Die Terminologie „ausschließliche Landes(Gemeinde)abgabe“ im Sinne dieser Bestimmung geht auf das F-VG 1922 zurück und umfaßt auch die gemeinschaftlichen Landesabgaben, Zuschlagsabgaben zu Landesabgaben und Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand mit gleichartigen Abgaben von Land und Gemeinden. Die Landesgesetzgebung hat auch zu bestimmen, inwieweit solche Landesabgaben von Organen der Gemeinde zu bemessen und einzuheben sind.

Unter Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Sinne des Abs. 1 sind auch die Trichinenschau, die Kontrolluntersuchungen gemäß § 17, die Überprüfung gemäß § 28, die Importuntersuchungen gemäß §§ 42 und 43 sowie die Kontrollen gemäß § 44 zu verstehen.

Die Abs. 2 und 3 stützen sich auf § 7 Abs. 3 F-VG 1948, wonach die Bundesgesetzgebung die Überlassung von ausschließlichen Bundesabgaben davon abhängig machen kann, daß die Regelung der Erhebung und Verwaltung dieser Abgaben einschließlich ihrer Teilung zwischen Ländern und Gemeinden zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze (Art. 12 und 15 B-VG) dem Bund vorbehalten bleibt.

Bezüglich der Höhe der Gebühren (Abs. 2) entspricht der Entwurf inhaltlich der bisherigen Regelung, wobei die weitere Ausgestaltung der Landesgesetzgebung vorbehalten ist. Da auch die Kosten der Fleischuntersuchungsorgane Aufwand der Gebietskörperschaft sind, nämlich Personalaufwand der Gemeinden, soweit sie in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehen, bzw. ansonsten Zweckaufwand der Länder (siehe Abs. 4 dieses

Entwurfes), entfällt gegenüber dem derzeitigen Wortlaut des Abs. 2 die Anführung der Kosten der Fleischuntersuchungsorgane. Da der Aufwand, der durch die Vollziehung eines Gesetzes entsteht, kein exakter Begriff ist, muß dem Landesgesetzgeber bei der Regelung der Höhe der Gebühren eine gewisse Toleranz zugestanden werden.

Hinsichtlich der Teilung der Gebühren für Auslandsfleischuntersuchungen, bei denen keine Mitwirkung der Gemeinden erfolgt, erscheint eine bundesgesetzliche Grundsatzbestimmung in Abs. 3 entbehrlich. Es ist zu erwarten, daß die Landesgesetzgeber diese Gebühren zu ausschließlichen Landesabgaben erklären werden.

Abs. 4 stützt sich auf § 2 F-VG 1948, wonach der Bundesgesetzgeber als zuständiger Gesetzgeber (Art. 10 B-VG) die Kostentragung zwischen den Gebietskörperschaften regeln kann. Keine Regelung wird über die Höhe der den Fleischuntersuchungsorganen zustehenden Vergütungen getroffen, sodaß diese von privatrechtlichen Vereinbarungen der Landeshauptmänner mit den Fleischuntersuchungsorganen abhängen.

Mehrkosten erwachsen den Gebietskörperschaften durch diese Neuregelung nicht, da die jeweilige Landesgesetzgebung die bisher in Verordnungen der Landeshauptmänner geregelten Gebühren im wesentlichen übernehmen kann. Änderungen gegenüber der derzeitigen Praxis ergeben sich allerdings insofern, als die Einnahmen und Ausgaben der Länder im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes, insbesondere soweit sie in den Ausgleichskassen verwaltet werden, auf Grund der haushaltsrechtlichen Bestimmungen in den Landeshaushalten (brutto) zu verrechnen sein werden.

Zu § 48:

Die Ausgestaltung der Gebühren kann dem Landesgesetzgeber überlassen werden. Eine bundesgesetzliche Regelung dieser Bestimmungen im Rahmen der Kompetenz des Bundes gemäß § 7 Abs. 3 F-VG 1948 ist daher entbehrlich.

Zu § 49 Abs. 1:

Die Erläuterungen zu § 35 Abs. 8 gelten sinngemäß.

Zu § 50:

Diese Bestimmungen sind zur Gewährleistung der Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere in Hinblick auf Art. 14 Abs. 2 im Anhang zur Richtlinie 391 L 0497, erforderlich.

Zu § 51:

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sollen unter Berücksichtigung des EWR-Abkommens nach einer jeweils angemessenen Übergangsfrist in Kraft treten, um dadurch der Behörde genügend Zeit für die Vorbereitung organisatorischer Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Regelungen zu geben.

Die von den Gemeinden gemäß § 40 Abs. 2 bis 4 bisher getroffenen Anordnungen werden mit dem Inkrafttreten der in Abs. 1 angeführten Bestimmungen gegenstandslos und sind daher gleichzeitig außer Kraft zu setzen (Abs. 4).

Abs. 5 ermöglicht die rechtzeitige Kundmachung jener Verordnungen, die für die Vollziehung der einschlägigen EG-Vorschriften notwendig sind. Hierunter fallen insbesondere die Durchführungsbestimmungen für die neuen Kontrolluntersuchungen gemäß § 17 Abs. 3.

Textgegenüberstellung

Fleischuntersuchungsgesetz

Neue Fassung

§ 1. (1) Rinder (einschließlich Büffel und Bison), Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer und Schalenwild (Zuchtwild) unterliegen, wenn diese Tiere wie Haustiere gehalten werden und wenn deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung und Beurteilung (Schlachttier- und Fleischuntersuchung).

(2) Schweine und Pferde, deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, unterliegen überdies der Untersuchung auf Trichinen (Trichinenschau). Ferner unterliegen der Trichinenuntersuchung auch andere Tiere, die Träger von Trichinen sein können, wenn deren Fleisch zum Genuß für Menschen in Verkehr gebracht werden soll. Die Untersuchung auf Trichinen entfällt, wenn das Fleisch einer geeigneten Kältebehandlung (Gefrieren) unterzogen wird. Für die Durchführung dieser Kältebehandlung gilt § 31.

Absätze 3, 4 und 5 unverändert

§ 1. (6) unverändert

4. die zur Schlachtung angelieferten Tiere vor der Schlachtung einer Schlachttieruntersuchung zu unterziehen sind;
5. nach der Schlachtung einer Fleischuntersuchung zu unterziehen sind;
6. das Fleischuntersuchungsorgan nach dem Ergebnis der Untersuchung das Fleisch als „tauglich“ oder „tauglich nach Brauchbarmachung“ oder „untauglich“ zu beurteilen hat;

Geltende Fassung

§ 1. (1) Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und andere Einhufer sowie Schalenwild aus Fleischproduktionsgattungen, wenn das Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, unterliegen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung und Beurteilung (Schlachttier- und Fleischuntersuchung).

(2) Schweine, deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, unterliegen überdies der Untersuchung auf Trichinen (Trichinenschau). Ferner unterliegen der Trichinenschau Wildschweine, Bären, Füchse, Sumpfbiber, Dachse und andere Tiere, die Träger von Trichinen sein können, wenn das Fleisch zum Genuß für Menschen in Verkehr gebracht werden soll. Die Untersuchung auf Trichinen entfällt bei Schweinen, wenn das Fleisch einer geeigneten Kältebehandlung (Gefrieren) unterzogen wird. Für dieses Fleisch gilt § 31.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann durch Verordnung die Untersuchung und Beurteilung für solches Geflügel anordnen, dessen Fleisch unter der Bezeichnung „staatlich kontrolliert“ in Verkehr gebracht werden soll. In dieser Verordnung ist über die gem. Abs. 5 vorgesehenen Vorschriften hinaus festzulegen, daß

1. die Geflügelbestände und Brütereien einer tierärztlichen Kontrolle hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes und der hygienischen Verhältnisse zu unterziehen sind;
2. der kontrollierende Tierarzt Zeugnisse über den Gesundheitszustand des zur Schlachtung bestimmten Geflügelbestandes auszustellen hat;
3. der Geflügelhalter verpflichtet ist, Aufzeichnungen zu führen, welche Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand des Geflügelbestandes ermöglichen und aus denen die Anwendung von Arzneimitteln ersichtlich ist;
4. die zur Schlachtung angelieferten Tiere vor der Schlachtung tierärztlich zu kontrollieren sind;
5. nach der Schlachtung eine tierärztliche Untersuchung stattzufinden hat, bei der sich der Tierarzt fachlich besonders geschulter Personen bedienen kann;
6. der Tierarzt nach dem Ergebnis der Untersuchung das Fleisch als „tauglich“ oder „untauglich“ zu beurteilen hat;

Neue Fassung

7. unverändert

(7) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung Ergänzungen zu und Ausnahmen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für Zuchtwildarten und für gemäß einer Verordnung nach Abs. 5 oder 6 in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes einbezogenes Geflügel festzulegen, wenn und soweit dies im Hinblick auf die Eigenart dieser Tiere bei deren Haltung und der Fleischgewinnung erforderlich ist, sofern nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft in veterinärhygienischer Hinsicht und im Hinblick auf die Erfordernisse des Schutzes der menschlichen Gesundheit keine Bedenken dagegen bestehen.

(8) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung festzusetzen, auf welche anderen als die von Abs. 1 erfaßten Tiere und in welchem Umfang die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, wenn und soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft zum Schutze der menschlichen Gesundheit erforderlich ist. Hierbei können unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten der damit in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes einbezogenen Tierarten sowie der jeweiligen veterinär- und sanitätshygienischen Erfordernisse auch ergänzende Bestimmungen über die Gewinnung, die Untersuchung, die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Lagerung und den Transport des Fleisches festgelegt werden.

(9) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Vermeidung der Verbreitung von Tierseuchen erforderlich ist, durch Verordnung unter Beachtung der näheren Vorschriften für einzelne Tierarten über

1. die Beschaffenheit von zur Schlachtung bestimmten Tieren sowie die Erfordernisse zur Erzielung einer solchen Beschaffenheit,
 2. die Reinigung und Desinfektion der Stallungen,
 3. die hygienischen Vorkehrungen beim Transport,
 4. die tierärztliche Kontrolle der Betriebe und der Tiere und
 5. allfällige Beschränkungen des Inverkehrbringens von zur Schlachtung bestimmten Tieren oder des von diesen gewonnenen Fleisches
- zu erlassen. Hierbei können auch eine veterinärbehördliche Zulassung von Betrieben und nähere Bestimmungen über deren Erteilung und Entziehung vorgeschrieben werden.

Geltende Fassung

7. Schlachtkörper mit krankhaften Veränderungen und die als untauglich beurteilt wurden, unschädlich zu beseitigen sind.

Neue Fassung

(10) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie über die Beurteilung des Fleisches festzulegen, wenn und soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft aus veterinär- oder sanitätspolizeilichen Gründen erforderlich ist.

§ 3. (1) „Fleisch“ im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle für den menschlichen Genuß verwendbaren Teile der der Untersuchung (§ 1) unterliegenden Tiere sowie die aus diesen hergestellten Waren, die sich zum menschlichen Genuß eignen oder hiefür bestimmt sind.

(2) „Frisches Fleisch“ im Sinne dieses Bundesgesetzes ist Fleisch (einschließlich im Hochvakuum oder in definierter Atmosphäre umhülltes Fleisch), das nicht zum Zwecke der Haltbarmachung — außer mit Kälte — behandelt worden ist.

(3) Der Auslandsfleischuntersuchung gemäß §§ 42 und 43 unterliegt das Fleisch aller Tierarten, die dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegen.

§ 4 Absätze 1 bis 6 unverändert

(7) Sind für den Bereich einer Gemeinde zwei oder mehrere Fleischuntersuchungsorgane bestellt, so hat der Landeshauptmann die Aufteilung der Arbeit dieser Organe untereinander in jenen Fällen mit Bescheid nachträglich festzulegen, in denen weder die Beauftragungsbescheide gemäß Abs. 6 eine geeignete Arbeitsverteilung enthalten noch eine Einigung der betroffenen Organe hierüber zustande kommt. Hiebei hat der Landeshauptmann die betroffenen Fleischuntersuchungsorgane anzuhören und nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zu entscheiden. Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig. Die im Bescheid vorgeschriebene Arbeitsverteilung ist vom Bürgermeister in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 7 Absätze 1 und 2 unverändert

(3) Die Ausbildung der Fleischuntersucher hat in Kursen an Schlachthöfen oder anderen geeigneten Kursorten unter Leitung eines auf dem Gebiet der Schlachttier- und Fleischuntersuchung erfahrenen Tierarztes zu erfolgen. Über die vorgetragenen Gegenstände ist eine Prüfung abzulegen. Die Veranstaltung der Kurse, die Bestellung der Prüfungsorgane sowie die allfällige Anerkennung und Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen obliegt dem Landeshauptmann.

Geltende Fassung

§ 3. (1) „Fleisch“ im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle für den menschlichen Genuß verwendbaren Teile der der Untersuchung (§ 1) unterliegenden Tiere sowie die aus diesen hergestellten Erzeugnisse, die sich zum menschlichen Genuß eignen oder hiefür bestimmt sind.

(2) Für die Auslandsfleischuntersuchung (§ 43) ist als Fleisch auch das von Geflügel und Wild, ausgenommen Hasen, Kaninchen und Federwild, zu verstehen.

(3) Die Ausbildung der Fleischuntersucher hat in Kursen an Schlachthöfen in der Dauer von insgesamt vier Wochen unter der Leitung eines auf dem Gebiete der Schlachttier- und Fleischuntersuchung erfahrenen Tierarztes zu erfolgen. Über die vorgetragenen Gegenstände ist eine Prüfung abzulegen. Die Veranstaltung der Kurse sowie die Bestellung der Prüfungsorgane obliegt dem Landeshauptmann. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat

Neue Fassung

Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausbildung der Fleischuntersucher und über die abzulegende Prüfung zu erlassen.

§ 8. Fleischuntersucher unterliegen in ihrer Tätigkeit nach diesem Bundesgesetz der Fachaufsicht und den fachlichen Weisungen des zuständigen Fleischuntersuchungstierarztes.

§ 13. (1) Der Landeshauptmann hat Schlachthöfe oder andere geeignete Kursorte zu bestimmen, an denen Fortbildungslehrgänge für Fleischuntersuchungstierärzte abgehalten werden. Die Dauer dieser Lehrgänge hat jeweils mindestens sechs Stunden zu betragen.

Absätze 2 bis 3 unverändert

§ 14. (1) Fleischuntersucher haben alle zwei Jahre an einem mindestens sechsständigen Lehrgang, der an einem vom Landeshauptmann zu bestimmenden, geeigneten Kursort (zum Beispiel an einem Schlachthof) unter Leitung eines vom Landeshauptmann zu ernennenden tierärztlichen Kursleiters abgehalten wird, teilzunehmen.

Absätze 2 und 3 unverändert

§ 15. (1) 1. Satz unverändert

Diese unterliegen in ihrer Tätigkeit nach diesem Bundesgesetz der Fachaufsicht und den fachlichen Weisungen des Fleischuntersuchungstierarztes.

(2) unverändert

Geltende Fassung

durch Verordnung nähere Vorschriften über die Ausbildung der Fleischuntersucher und über die abzulegende Prüfung zu erlassen.

§ 8. Fleischuntersucher dürfen die Untersuchung sowohl vor als auch nach der Schlachtung bzw. dem Erlegen in folgenden Fällen nicht vornehmen:

1. Bei allen Einhufern, bei Schalenwild aus Fleischproduktionsgattern und bei Geflügel;
2. in allen Fällen, in denen die Schlachtung nur mit besonderer Zustimmung und unter Aufsicht eines Tierarztes stattfinden darf;
3. in von Gemeinden betriebenen und in anderen Schlachthäusern, in denen wöchentlich mehr als zehn Rinder geschlachtet werden, wobei vier Schweine oder vier Kälber einem Rind gleichzuhalten sind.

§ 13. (1) Der Landeshauptmann hat Schlachthöfe zu bestimmen, an denen eintägige Fortbildungslehrgänge für Fleischuntersuchungstierärzte abgehalten werden.

§ 14. (1) Fleischuntersucher haben alle zwei Jahre an einem eintägigen Lehrgang, der an einem vom Landeshauptmann bestimmten Schlachthof unter Leitung eines vom Landeshauptmann ernannten tierärztlichen Kursleiters abgehalten wird, teilzunehmen.

§ 15. (1) Zur Vornahme der Trichinenschau kann sich der Fleischuntersuchungstierarzt hierfür geeigneter Personen bedienen, die gem. § 4 zu bestellen sind.

(2) Die Eignung solcher Personen ist gegeben, wenn sie eine entsprechende Ausbildung nachweisen.

Neue Fassung

(3) 1. Satz

Die Ausbildung der Trichinenuntersucher hat in Kursen unter der Leitung eines auf dem Gebiete der Trichinenuntersuchung erfahrenen Tierarztes zu erfolgen.

2. Satz unverändert

(4) unverändert:

§ 16. Der Landeshauptmann hat in Schlachtbetrieben, in Bearbeitungsbetrieben (einschließlich Zerlegungsbetriebe), in Verarbeitungsbetrieben und in Kühlhäusern, in denen Fleisch gelagert wird, unter Einbeziehung der Güterbeförderungsmittel, im Bedarfsfall, mindestens jedoch zweimal jährlich, während der Betriebs- oder Untersuchungszeiten sowie bei Gefahr im Verzug auch außerhalb dieser Zeiten Kontrollen durchzuführen. Im Zuge dieser Kontrollen ist die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zu überprüfen. Die Kontrollen und deren Ergebnisse sind im Untersuchungsprotokoll festzuhalten. Bei festgestellten Mängeln und Mißständen sind die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

§ 17. (1) Der Fleischuntersuchungstierarzt hat in Schlachtbetrieben, in Bearbeitungsbetrieben (einschließlich Zerlegungsbetriebe), in Verarbeitungsbetrieben, in Kühlhäusern, in denen Fleisch gelagert wird, in Betrieben, in denen Tiere zur Fleischgewinnung gehalten werden, in Geflügel-Elterntierbetrieben und in Brütereien unter Einbeziehung der Güterbeförderungsmittel Kontrolluntersuchungen im veterinär- und sanitätshygienisch jeweils erforderlichen Umfang durchzuführen. Der Fleischuntersuchungstierarzt kann hiebei von Fleischuntersuchern gemäß § 7 unterstützt werden. Die Kontrolluntersuchung hat sich auf die Einhaltung der Fleischuntersuchungsvorschriften und der Hygiene zu erstrecken. Sie ist, abgesehen von der Kontrolle der Beförderungsmittel und bei Gefahr im Verzug, während der Betriebs- oder Untersuchungszeiten vorzunehmen. Über die Kontrolluntersuchungen sind Aufzeichnungen zu führen.

(2) Der Fleischuntersuchungstierarzt hat auf die Abstellung wahrgenommener Mängel, allenfalls unter Setzung einer angemessenen Frist, zu dringen. Werden die Mängel nicht oder nicht rechtzeitig abgestellt, so hat er bei der Bezirksverwaltungsbehörde die Anzeige zu erstatten. Wird im Zuge der

Geltende Fassung

(3) Die Ausbildung der Trichinenschauer hat in Kursen an Schlachthöfen in der Dauer von insgesamt 14 Tagen unter der Leitung eines auf dem Gebiete der Trichinenschau erfahrenen Tierarztes zu erfolgen. Über die vorgetragenen Gegenstände ist eine Prüfung abzulegen. Die Veranstaltung der Kurse sowie die Bestellung der Prüfungsorgane obliegt dem Landeshauptmann.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Ausbildung der Trichinenschauer und über die abzulegende Prüfung zu erlassen.

§ 16. Der Landeshauptmann hat im Bedarfsfalle, mindestens jedoch zweimal jährlich, während der Untersuchungs- bzw. Betriebszeiten, Kontrollen durchführen zu lassen. Diese Kontrollen sind an Hauptschlachttagen vorzunehmen. Im Zuge der Kontrolle ist die ordnungsgemäße Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung und die Einhaltung der auf Grund des § 38 erlassenen Verordnungen zu überprüfen. Die Kontrolle und deren Ergebnis ist im Untersuchungsprotokoll festzuhalten. Bei festgestellten Mängeln und Mißständen sind die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

§ 17. (1) Der Fleischuntersuchungstierarzt hat in Betrieben, in denen der Untersuchungspflicht unterliegende Tiere geschlachtet werden, in Geflügelschlachtereien, in Geflügelmästereien, in Brütereien, in Wildzerlege- und -verarbeitungsbetrieben, in Fleischbe- und -verarbeitungsbetrieben sowie in Kühlhäusern zweimal jährlich Kontrollen durchzuführen. Die Kontrolle hat sich auf die Einhaltung der Fleischuntersuchungsvorschriften und der Hygiene zu erstrecken. Sie ist, abgesehen von der Kontrolle der Beförderungsmittel und bei Gefahr im Verzuge, während der Betriebs- und Untersuchungszeiten vorzunehmen. Über die Kontrollen sind Aufzeichnungen zu führen.

(2) Der Fleischuntersuchungstierarzt hat auf die Abstellung wahrgenommener Mängel, allenfalls unter Setzung einer angemessenen Frist, zu dringen. Werden die Mängel nicht oder nicht rechtzeitig abgestellt, so hat er bei der Bezirksverwaltungsbehörde die Anzeige zu erstatten.

Neue Fassung

Untersuchungen Fleisch vorgefunden, das nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften als Lebensmittel nicht in Verkehr gebracht werden darf oder sonst zur bestimmungsgemäßen Verwendung nicht geeignet ist, so hat der Fleischuntersuchungstierarzt nach § 30 Abs. 1 vorzugehen.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat nach den jeweiligen Erfordernissen des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Verhütung von Tierseuchen gemäß dem jeweiligen Stand der Wissenschaft durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Umfang der Kontrollen gemäß Abs. 1 und deren Durchführung zu erlassen.

§ 18. Die §§ 19 bis 25 gelten für die in § 1 Abs. 1 genannten Tierarten. Für jene Tierarten, für die diese Bestimmungen durch Verordnung gemäß § 1 Abs. 6 bis 8 zur Gänze oder teilweise für anwendbar erklärt wurden, gelten die §§ 19 bis 25 im jeweils verordnungsmäßig festgelegten Umfang.

§ 19. unverändert

(2) unverändert

Im § 19 Abs. 3 wird die Zahl „48“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

§ 20. (1) unverändert

(2) unverändert

Geltende Fassung

§ 18. Die §§ 19 bis 25 gelten nicht für die Schlachtungen von Geflügel.

§ 19. (1) Der Tierhalter oder Betriebsinhaber hat vor der beabsichtigten Schlachtung für die Anmeldung zur Untersuchung bei der Gemeinde des Schlachtortes Sorge zu tragen. Die Gemeinde hat nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Untersuchung Anmeldefristen festzusetzen.

(2) Die Schlachtung darf nicht vor Erteilung der Erlaubnis und nur unter Einhaltung der allenfalls angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

(3) Findet die Schlachtung nicht spätestens 48 Stunden nach Erteilung der Erlaubnis auf Grund der Untersuchung durch das Fleischuntersuchungsorgan statt, so ist sie nur nach erneuter Schlachtieruntersuchung und erneuter Erlaubnis zulässig.

§ 20. (1) Bei Notschlachtungen darf die Schlachtieruntersuchung unterbleiben, wenn zu befürchten ist, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Untersuchers verenden oder das Fleisch durch Verschlechterung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß.

(2) Bei Notschlachtungen, bei denen eine Untersuchung im lebenden Zustand unterblieben ist, hat die Anmeldung zur Untersuchung unmittelbar nach dem Schlachten, wenn aber der Tod des Tieres infolge eines Unglücksfalles eingetreten ist, unmittelbar nach dem Tode zu erfolgen.

Neue Fassung

(3) Nach der Notschlachtung ist der Tierkörper mit allen Teilen am nächstgelegenen, geeigneten Ort unter hygienisch einwandfreien Bedingungen bis zum Eintreffen des Fleischuntersuchungstierarztes aufzubewahren.

(4) 1. Satz

Über jede Notschlachtung ist im Falle einer Tierseuche oder Zoonose unverzüglich, in den anderen Fällen monatlich vom Fleischuntersuchungstierarzt dem Bürgermeister und der Bezirksverwaltungsbehörde eine Anzeige zu erstatten, die folgende Punkte umfassen muß:

unverändert

§ 23. Die Fleischuntersuchung ist sofort nach der Schlachtung vorzunehmen.

§ 24. (1) Z 1 und 2 unverändert

3. das Euter ist abzutrennen, ebenso das milchführende Gesäuge von Schweinen sowie die männlichen Geschlechtsorgane — ausgenommen Schweinehodent;

Z 4 unverändert

5. das Spalten in der Längsachse von Einhufern und über sechs Monate alten Rindern sowie von über vier Wochen alten Schweinen — ausgenommen Spanferkel; bei Spanferkeln und anderen Tieren darf die Längsteilung nach Maßgabe des Bedarfes vom Untersuchungsorgan gefordert werden;

Geltende Fassung

(3) Nach der Notschlachtung ist der Tierkörper bis zum Eintreffen des Fleischuntersuchungstierarztes am Schlachtort zu verwahren.

(4) Über jede Notschlachtung ist unverzüglich vom Fleischuntersuchungstierarzt dem Bürgermeister und der Bezirksverwaltungsbehörde eine Anzeige zu erstatten, die folgende Punkte umfassen muß:

1. Name und Wohnort des Besitzers des notgeschlachteten Tieres;
2. Angabe der Tiergattung (Geschlecht, Alter);
3. Ursache der Schlachtung;
4. Name des Untersuchungsorgans, das die Beurteilung des Fleisches vornahm;
5. Beurteilung des Fleisches durch das Untersuchungsorgan;
6. Angabe über die Verwendung des Fleisches.

§ 23. Die Fleischuntersuchung ist im Anschluß an die Schlachtung vorzunehmen, und zwar, außer den im § 8 Z 3 genannten Schlachthäusern, von demselben Untersuchungsorgan, das die Schlachtieruntersuchung vorgenommen hat.

§ 24. (1) Vor der Fleischuntersuchung sind folgende Arbeiten auszuführen:

1. das Abhäuten der Schlachttiere, ausgenommen Schweine und die zum Brühen bestimmten Köpfe und Unterfüße von Kälbern;
2. das Brühen und Enthaaren der Schweine;
3. das Euter ist abzutrennen, ebenso das milchführende Gesäuge von Schweinen sowie die männlichen Geschlechtsorgane;
4. die Herausnahme der Bauch-, Brust- und Beckeneingeweide; Herz und Lunge mit Luftröhre und Schlund haben im natürlichen Zusammenhang zu bleiben, bei Schweinen auch mit dem Kehlkopf und der Zunge; die Nieren sind aus der Bindegewebskapsel zu lösen, bei Kälbern ist die Niere durch einen Schnitt in die Bindegewebskapsel sichtbar zu machen;
5. das Zerteilen der Rinder und Einhufer über 220 kg Lebendgewicht sowie der Schweine, ausgenommen Spanferkel; bei Rindern und Einhufern unter 220 kg Lebendgewicht sowie bei Schafen, Ziegen und Spanferkeln kann die Längsteilung nach Maßgabe des Bedarfes vom Untersucher gefordert werden;

Neue Fassung

Z 6 bis 8 unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) In Schlachthäusern mit fließendem Schlachtablauf dürfen die Haut und die Unterfüße vor erfolgter Untersuchung entfernt werden.

22. Nach § 26 a wird folgender § 26 b eingefügt:

§ 26 b. (1) Werden bei Untersuchungen gemäß §§ 26 und 26 a Rückstände festgestellt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern und soweit dies zum Schutze der menschlichen Gesundheit erforderlich ist, die Tiere des betroffenen Bestandes in geeigneter Weise eindeutig zu kennzeichnen und mit Bescheid eine Sperre dieses Tierbestandes zu erlassen.

(2) Der Bescheid gemäß Abs. 1 hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen des Verfügungsberechtigten über die betroffenen Tiere,
2. die genaue Bezeichnung und den Standort der von der Sperre betroffenen Tiere,
3. das Verbot, die betroffenen Tiere ohne behördliche Zustimmung aus ihrem Bestand zu entfernen oder ohne behördliche Zustimmung der Schlachtung zuzuführen oder anders zu töten oder töten zu lassen und
4. die Dauer der Sperre.

(3) Die Berufung gegen einen Bescheid gemäß Abs. 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

Geltende Fassung

6. das Abtrennen des Kopfes bei Einhufern und bei Rindern, ausgenommen Kälber; Hörner sind abzusetzen; der Kopf von Einhufern ist in der Längsrichtung zu spalten;
7. das Abtrennen der Füße bei Rindern, Einhufern, Schafen und Ziegen; bei Schweinen ist das Klauenhorn zu entfernen;
8. Entfernen der Ohrenausschnitte (innerer knorpeliger Teil der äußeren Gehörgänge) und der Augen.

(2) Werden mehrere Tiere derselben Art geschlachtet, so sind die abgetrennten Teile und die herausgenommenen Eingeweide in der Nähe der Tierkörper derart zu verwahren, daß ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Tierkörpern außer Zweifel steht.

(3) Vor beendeter Untersuchung dürfen Teile eines geschlachteten Tieres weder entfernt noch einer weiteren Behandlung unterzogen werden. Dies gilt auch für Blut, das als Lebensmittel verwendet werden soll.

(4) In Schlachthäusern mit fließendem Schlachtablauf dürfen die Haut, die Unterfüße und die Mägen vor erfolgter Untersuchung entfernt werden.

Neue Fassung

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Bescheid gemäß Abs. 1 auf Antrag des Verfügungsberechtigten vor Ablauf der Dauer der Sperre aufzuheben, wenn dieser nachweist, daß die Tiere keine unzulässigen Rückstände mehr enthalten.

§ 27. (1) unverändert

(2) Die Befugnis gemäß Abs. 1 darf nur dann erteilt werden, wenn

1. in jenem Land, in dem der Standort der in Aussicht genommenen Untersuchungsstelle gelegen ist, die vorschriftsmäßige Untersuchung aller anfallenden Proben durch die vorhandenen veterinärmedizinischen Bundesanstalten und durch die in diesem Land vorhandenen sonstigen befugten veterinärmedizinischen Untersuchungsanstalten und Schlachthauslaboratorien nicht mehr gewährleistet werden kann,
2. der Anstalt oder dem Laboratorium in ausreichender Anzahl Tierärzte zur Verfügung stehen, die nach einer entsprechenden Ausbildung und durch erfolgreiche Ablegung einer diesbezüglichen Prüfung ihre Befähigung zur Durchführung solcher Untersuchungen nachgewiesen haben, und
3. die Anstalt oder das Laboratorium über die für die Untersuchungen notwendigen Einrichtungen und Geräte verfügt.

§ 27. (3), (4) und (5) unverändert:

Geltende Fassung

§ 27. (1) Zur bakteriologischen Untersuchung des Fleisches und zur Untersuchung entnommener Proben auf Rückstände gemäß § 26 Abs. 1 sind die veterinärmedizinischen Bundesanstalten, die Veterinärmedizinische Universität sowie jene veterinärmedizinischen Untersuchungsanstalten und Schlachthauslaboratorien berechtigt, denen die Befugnis hiezu vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz erteilt worden ist.

(2) Besteht Bedarf, so ist die Befugnis gemäß Abs. 1 zu erteilen, wenn die Anstalt oder das Laboratorium die hierfür notwendigen Einrichtungen und Geräte sowie die Tierärzte, die nach einer entsprechenden Ausbildung und durch erfolgreiche Ablegung einer diesbezüglichen Prüfung ihre Befähigung zur Durchführung solcher Untersuchungen nachgewiesen haben, zur Verfügung hat.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat durch Verordnung Vorschriften über

1. die Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung der zur bakteriologischen Untersuchung und zur Untersuchung auf Rückstände (Abs. 1) berechtigten Tierärzte;
2. die Ausstattung der in Abs. 1 genannten Anstalten und Laboratorien sowie deren örtlichen und sachlichen Wirkungsbereich;
3. die Probenziehung, Probenversendung, Untersuchung, Untersuchungsmethoden und Befunderstellung;
4. die Beurteilung sowie die Weiterbehandlung des Fleisches im Falle der Beanstandung

zu erlassen.

(4) Die Erstellung von Befunden über die im Abs. 1 angeführten Untersuchungen ist Tierärzten vorbehalten, die eine Prüfung gemäß Abs. 3 Z 1 erfolgreich abgelegt haben.

Neue Fassung

§ 28. (1) Das Ergebnis der Untersuchung und Beurteilung des Fleisches nach der Schlachtung bezüglich der Verwendbarkeit des Fleisches als Lebensmittel ist vom zuständigen Fleischuntersuchungsorgan in jedem Fall je nach dem Ergebnis der Untersuchung durch einen der Ausdrücke

„tauglich“,
„tauglich nach Brauchbarmachung“ oder
„untauglich“

zusammenzufassen und dem über das Fleisch Verfügungsberechtigten bekanntzugeben. Wird die

(2) 1. Satz

Das Fleisch darf jedoch nur dann als tauglich oder tauglich nach Brauchbarmachung erklärt werden, wenn die Untersuchung ein sicheres Urteil ermöglicht. Im Bedarfsfalle

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Geltende Fassung

(5) Die Beurteilung des Fleisches auf Grund der eingeholten Befunde obliegt dem Fleischuntersuchungstierarzt.

§ 28. (1) Das Ergebnis der Untersuchung und Beurteilung des Fleisches nach der Schlachtung bezüglich der Verwendbarkeit des Fleisches als Lebensmittel ist in jedem Fall je nach dem Ergebnis der Untersuchung durch einen der Ausdrücke

tauglich
tauglich nach Brauchbarmachung
minderwertig
minderwertig nach Brauchbarmachung
untauglich

vom zuständigen Fleischuntersuchungsorgan zusammenzufassen und dem über das Fleisch Verfügungsberechtigten bekanntzugeben. Wird die Fleischuntersuchung eines Tieres von zwei oder mehreren Fleischuntersuchungsorganen durchgeführt, so ist derjenige Fleischuntersuchungstierarzt für die Beurteilung und Kennzeichnung zuständig, der das Ergebnis der Untersuchung zusammengefaßt hat.

(2) Das Fleisch darf jedoch als tauglich, tauglich nach Brauchbarmachung, minderwertig oder minderwertig nach Brauchbarmachung nur dann erklärt werden, wenn die Untersuchung ein sicheres Urteil ermöglicht. Im Bedarfsfall ist die Untersuchung des Fleisches zu wiederholen. Hierauf ist das Fleisch entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Auf Verlangen des Verfügungsberechtigten hat der Bürgermeister die Beurteilung des Fleischuntersuchers durch den zuständigen Fleischuntersuchungstierarzt überprüfen zu lassen. Wird die Überprüfung der Beurteilung eines Fleischuntersuchungstierarztes verlangt, so hat der Bürgermeister umgehend der Bezirksverwaltungsbehörde zu berichten.

(4) Wird die Überprüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörde in Anspruch genommen, so hat die Erhebung bzw. Revision des Befundes im Rahmen der Grundsätze dieses Bundesgesetzes durch einen Amtstierarzt zu erfolgen.

(5) Das Verlangen um Überprüfung muß, wenn es Berücksichtigung finden soll, binnen 24 Stunden nach Erhaltener Verständigung über die Verfügung beim Bürgermeister gestellt werden. Die Überprüfung ist so rasch wie möglich durchzuführen und das Ergebnis unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.

(6) unverändert

§ 31. (1) Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch erst nach Brauchbarmachung tauglich ist, so hat das Fleischuntersuchungsorgan hievon dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten.

(2) Fleisch, das als tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt wurde, darf als Lebensmittel nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn es einem nach Abs. 5 zulässigen Verfahren unterworfen wurde.

(3) Unterbleibt bei Fleisch, das als tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt wurde, die Brauchbarmachung, so ist es wie untaugliches Fleisch zu kennzeichnen und zu behandeln.

(4) Zur Brauchbarmachung des Fleisches dürfen nur solche Verfahren angewendet werden, die eine sichere und ausreichende Vernichtung der in Betracht kommenden Krankheitserreger gewährleisten.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

§ 32. entfällt

(6) Die durch die Überprüfung erwachsenden Kosten hat im Falle der Bestätigung der zu überprüfenden Beurteilung derjenige zu tragen, der diese Überprüfung veranlaßt hat.

§ 31. (1) Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch erst nach Brauchbarmachung tauglich oder nach Brauchbarmachung minderwertig ist, so hat das Fleischuntersuchungsorgan hievon dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten.

(2) Nach Brauchbarmachung taugliches oder nach Brauchbarmachung minderwertiges Fleisch darf als Lebensmittel nur in Verkehr gebracht werden, wenn es einem nach Abs. 5 zulässigen Verfahren unterworfen wurde.

(3) Nach Brauchbarmachung taugliches oder nach Brauchbarmachung minderwertiges Fleisch, bei dem die Brauchbarmachung unterbleibt, ist wie untaugliches Fleisch zu kennzeichnen und zu behandeln.

(4) Zur Brauchbarmachung des Fleisches dürfen nur solche Verfahren angewendet werden, die eine sichere und ausreichende Vernichtung der in Betracht kommenden Krankheitserreger gewährleisten. Die Brauchbarmachung darf nur durch Erhitzen und in bestimmten Fällen zur Abtötung von Parasiten durch Gefrieren des Fleisches erfolgen.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat betreffend die Brauchbarmachung des Fleisches nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technologie durch Verordnung vorzuschreiben, welche Geräte und Behelfe notwendig bzw. zulässig sind und welche Verfahrensweisen sowie Vorsichts- und Kontrollmaßnahmen eingehalten werden müssen.

(6) Die Brauchbarmachung darf nur in Einrichtungen, die den Bestimmungen der gemäß Abs. 5 erlassenen Verordnung entsprechen, vorgenommen werden.

(7) Wenn die Brauchbarmachung im Beanstandungsort nicht vorgenommen werden kann, so ist das Fleisch in einen Betrieb zu bringen, der dem Abs. 6 entspricht. Die für den Ort der Brauchbarmachung nunmehr zuständige Gemeinde ist von der Gemeinde, aus der das Fleisch stammt, zu verständigen.

§ 32. (1) Fleisch, das in seinem Nahrungs- oder Genußwert erheblich vermindert ist, in gesundheitlicher Hinsicht keinen Anlaß zu Bedenken gibt und nicht als untauglich zu beurteilen ist, ist als minderwertig zu erklären und entsprechend zu kennzeichnen.

§ 33. entfällt

§ 35. (1) Es ist zu kennzeichnen:

1. Taugliches frisches Fleisch — ausgenommen Fleisch aus Betrieben, die gemäß § 38 Abs. 3 Erleichterungen in Anspruch nehmen, und ausgenommen Fleisch von notgeschlachteten oder sonstigen Verkehrsbeschränkungen unterliegenden Tieren — durch einen ovalen Stempel von mindestens 6,5 cm Breite und mindestens 4,5 cm Höhe. Der Stempel muß in seinem oberen Teil in Großbuchstaben die Bezeichnung „ÖSTERREICH“ oder andere vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz festzulegende, nach internationalen Regelungen erforderliche Bezeichnungen und die Veterinärkontrollnummer gemäß § 44 Abs. 1 enthalten.
2. Taugliches frisches Fleisch aus Betrieben, die gemäß § 38 Abs. 3 Erleichterungen in Anspruch nehmen, und tauglich zu beurteilendes Fleisch von notgeschlachteten oder sonstigen Verkehrsbeschränkungen unterlie-

(2) Minderwertiges Fleisch darf für den menschlichen Genuß nur unter folgenden Bedingungen abgegeben werden:

1. Es muß ein geeigneter Verkaufsraum (Freibank) mit den nötigen Einrichtungen und Geräten vorhanden sein;
2. der Verkauf muß unter Aufsicht der Gemeinde stattfinden;
3. das minderwertige Fleisch muß als solches deutlich deklariert werden;
4. es darf gleichzeitig kein taugliches Fleisch vorrätig sein oder abgegeben werden;
5. das minderwertige Fleisch darf nur gekühlt, nicht in gefrorenem Zustand und nur für den privaten Haushaltsbedarf in Mengen von nicht mehr als 3 kg pro Person abgegeben werden;
6. minderwertiges Fleisch darf nicht an Wiederverkäufer abgegeben werden.

(3) Minderwertiges Fleisch darf unter Aufsicht der Gemeinde auch als Tierfutter an Tierheime, Tiergärten, Tierschauen und befugte Futtermittelhersteller abgegeben werden.

§ 33. (1) Fleisch, welches als minderwertig nach Brauchbarmachung beurteilt wurde, darf nicht unter derselben Bezeichnung wie taugliches Fleisch oder unter einer ähnlichen, seiner minderen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung in Verkehr gebracht werden.

(2) Das im Abs. 1 genannte Fleisch darf vor seiner Brauchbarmachung nicht in Verkehr gebracht werden, nach seiner Brauchbarmachung darf es nur nach den Vorschriften des § 32 Abs. 2 oder 3 abgegeben werden.

§ 35. (1) Es ist zu kennzeichnen:

1. Taugliches Fleisch sowie nach Brauchbarmachung taugliches Fleisch nach erfolgter Brauchbarmachung durch kreisrunde Stempel mit mindestens 3,5 cm Durchmesser. Ist eine Kennzeichnung dieses Fleisches nicht möglich, so ist anstelle der Kennzeichnung ein Begleitschein (Untersuchungsschein) auszustellen;
2. minderwertiges Fleisch sowie nach Brauchbarmachung minderwertiges Fleisch nach erfolgter Brauchbarmachung durch dreieckige Stempel mit mindestens 5 cm Seitenlänge. Ist eine Kennzeichnung dieses Fleisches nicht

Neue Fassung

genden Tieren durch kreisrunde Stempel mit mindestens 3,5 cm Durchmesser. Der Stempel muß den Namen des Landes, in dem die Untersuchung erfolgt, oder eine Abkürzung hiervon enthalten.

3. Bei frischem Fleisch von zu Zuchtzwecken verwendeten männlichen Schweinen, von Kryptorchiden, Zwittern und von nicht kastrierten männlichen Schweinen mit mehr als 80 kg Tierkörpergewicht, sind — sofern keine Untauglichkeit vorliegt — die Stempelabdrücke gemäß Z 1 oder 2 durch zwei parallele Linien im Stempelabdruck zu ergänzen, die einen Abstand von mindestens 1 cm voneinander haben; derart gekennzeichnetes Fleisch darf nur in verarbeiteter Form an Verbraucher abgegeben werden.
4. Untaugliches Fleisch durch Farbwalzen mit liegenden Kreuzen mit einer Balkenlänge von mindestens 6 cm und einer Balkenstärke von 1 cm. Die liegenden Kreuze sollen einen Abstand von etwa 1 cm voneinander aufweisen. Untaugliches Fleisch von Geflügel und anderen kleinen Tieren sowie untaugliche Tierkörper Teile sind durch Färbung mittels eines geeigneten Verfahrens kenntlich zu machen.

(2) Die in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Stempel haben eine Zahl zur Identifizierung des begutachtenden Fleischuntersuchungsorgans zu enthalten. Über die den Fleischuntersuchungsorganen zugeordneten, auf den Stempeln aufscheinenden Zahlen hat der Landeshauptmann Aufzeichnungen zu führen.

§ 35. (3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Geltende Fassung

möglich, so ist anstelle der Kennzeichnung ein Begleitschein (Untersuchungsschein) auszustellen;

3. untaugliches Fleisch durch Farbwalzen mit liegenden Kreuzen mit einer Balkenlänge von mindestens 6 cm und einer Balkenstärke von 1 cm. Die liegenden Kreuze sollen einen Abstand von etwa 1 cm voneinander aufweisen. Untaugliches Fleisch von Geflügel und anderen kleinen Tieren sowie Tierkörper Teile sind durch Färbung mittels eines geeigneten Verfahrens kenntlich zu machen.
4. Taugliches Fleisch, das in Betrieben erschlachtet worden ist, denen eine Veterinärkontrollnummer (§ 44) erteilt wurde, und das für die Ausfuhr bestimmt ist, durch einen ovalen Stempel von mindestens 6,5 cm Breite und mindestens 4,5 cm Höhe. Der Stempel muß in seinem oberen Teil in Großbuchstaben die Bezeichnung „ÖSTERREICH“ und die erteilte Veterinärkontrollnummer enthalten.

(2) Die in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Stempel haben den Namen des Landes, in dem die Untersuchung erfolgt, und eine Zahl zur Identifizierung des begutachtenden Fleischuntersuchungsorgans aufzuweisen. Über die den Fleischuntersuchungsorganen zugeordneten, auf den Stempeln aufscheinenden Zahlen hat der Landeshauptmann Aufzeichnungen zu führen.

(3) Fleisch von Einhufern ist durch einen Zusatzstempel von rechteckiger Form mit mindestens 6 mal 3 cm Seitenlänge und der Aufschrift „Einhufer“ zu kennzeichnen.

(4) Fleisch der in § 1 Abs. 2 zweiter Satz genannten Tiere, das auf Trichinen untersucht und hierbei von diesen frei befunden wurde, ist mit einem rechteckigen Stempel von mindestens 5 mal 2 cm Seitenlänge zu kennzeichnen. Der Stempel hat die Aufschrift „TRICHINENFREI“ in Großbuchstaben, den Namen des Landes, in dem die Trichinenuntersuchung vorgenommen wurde, und eine Zahl im Sinne des Abs. 2 zu enthalten.

(5) Fleisch, das aus dem Ausland in das Bundesgebiet eingeführt wird, ist anlässlich der amtstierärztlichen Untersuchung am Bestimmungsort mit einem sechseckigen Stempel mit einer Kantenlänge von 2,5 cm zu kennzeichnen, wenn das Fleisch tauglich befunden wurde. Der sechseckige Stempel hat den Namen

Neue Fassung

- (6) unverändert
- (7) unverändert
- (8) die Wortfolge „der Kontrolluntersuchung oder“ entfällt

§ 35. (9) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung für frisches Fleisch von bestimmten Tierarten, für frisches Fleisch, das bestimmten Verkehrsbeschränkungen unterliegt, oder für Fleischwaren Ergänzungen zu und Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Form, die Farbe, die Aufschrift und die Art der Kennzeichnung sowie über die die Untersuchung betreffenden Bescheinigungen und deren Verwendung festzulegen, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle oder zur internationalen Vereinheitlichung der Vorschriften über die Fleischkennzeichnung erforderlich ist.

§ 36. (1) Die Stempelabdrücke sind an jeder Körperhälfte mindestens an folgenden Stellen anzubringen:

1. bei mehr als 65 kg schweren Tierkörpern an jeder Hälfte auf:
 - a) Schulter,
 - b) Brust, in der Nähe des Schaufelknorpels,
 - c) Rücken, in der Lendengegend und im Brustbereich, und
 - d) äußerer Fläche des Hinterschenkels;
2. bei anderen Tierkörpern auf:
 - a) Schulter und
 - b) äußerer Fläche des Hinterschenkels.

Geltende Fassung

jener Bezirksverwaltungsbehörde zu tragen, die für den Bestimmungsort, an dem die Untersuchung vorgenommen wird, zuständig ist.

(6) Jeder Stempel ist mit einem scharf ausgeprägten Rand und mit deutlich lesbaren Buchstaben bzw. Ziffern zu versehen. Stempel mit undeutlich erkennbaren Aufschriften sind unverzüglich durch neue Stempel zu ersetzen.

(7) Andere Aufschriften als die hier angegebenen dürfen die Stempel nicht tragen.

(8) Für die Kennzeichnung des Fleisches von Einhufern ist schwarze Stempelfarbe zu verwenden, für das Fleisch aller anderen Tiere blaue oder violette. Für die Kennzeichnung jeglichen Fleisches, das der Kontrolluntersuchung oder der Auslandsfleischuntersuchung unterzogen wurde, ist rote Stempelfarbe zu benützen. Es dürfen nur solche Farben zur Kennzeichnung des Fleisches verwendet werden, die den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen.

§ 36. (1) Die Stempelabdrücke sind an jeder Körperhälfte mindestens an folgenden Stellen anzubringen:

- a) bei Rindern und allen Einhufern:
 1. Kopf (äußere Kaumuskelfläche),
 2. Seitenfläche des Halses,
 3. Schulter,
 4. Brust, in der Nähe des Schaufelknorpels,
 5. Rücken, in der Lendengegend,
 6. innere Fläche des Hinterschenkels,
 7. äußere Fläche des Hinterschenkels,
 8. Zunge;

(2) Lebern von gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 zu kennzeichnenden Rindern, Schweinen und Einhufern sind mittels Brandstempel zu kennzeichnen.

(3) Auf Wunsch des Verfügungsberechtigten sind auch noch an weiteren Stellen des Tierkörpers Stempelabdrücke anzubringen.

(4) Nebenprodukte der Schlachtung und nicht gekennzeichnete Teilstücke von gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 zu kennzeichnenden Tieren sind direkt auf dem Fleisch zu kennzeichnen, sofern diese nicht umhüllt oder verpackt sind. Umhüllte oder verpackte Nebenprodukte und Teilstücke müssen auf der Verpackung oder Umhüllung gekennzeichnet werden.

(5) Die Verpackung von nach § 35 Abs. 1 Z 1 zu kennzeichnendem Fleisch ist stets gemäß Abs. 6 zu kennzeichnen.

(6) Die in Abs. 2 und 4 genannten verpackten Teilstücke und Nebenprodukte der Schlachtung einschließlich der zerlegten Lebern von Rindern sind mit einem Stempel gemäß § 35 Abs. 1 Z 1, der anstelle der Veterinärkontrollnummer des Schlachtbetriebes die Veterinärkontrollnummer des Zerlegungsbetriebes enthält, auf einem an der Verpackung befestigten oder auf der Verpackung aufgedruckten Etikett zu versehen. Das Etikett ist so anzubringen, daß es bei Öffnung der Verpackung zerstört wird. Dieses Etikett hat auch eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Werden jedoch das zerlegte Fleisch und die Nebenprodukte der Schlachtung nur umhüllt, so kann dieses Etikett an der Umhüllung befestigt werden. Ferner muß der Stempel, wenn Nebenprodukte der Schlachtung in einem Schlachtbetrieb verpackt werden, die Veterinärkontrollnummer dieses Schlachtbetriebes enthalten.

(7) Wird frisches, nach § 35 Abs. 1 Z 1 zu kennzeichnendes Fleisch in handelsüblichen Einheiten umhüllt, die zum unmittelbaren Verkauf an den Verbraucher bestimmt sind, so muß zusätzlich zu den Anforderungen des Abs. 6 auf der Umhüllung oder auf einem an der Umhüllung angebrachten Etikett der in § 35 Abs. 1 Z 1 vorgesehene Stempel aufgedruckt werden. Der Stempel muß die Veterinärkontrollnummer des Zerlegungsbetriebes enthalten. Die nach § 35 Abs. 1 Z 1 erforderlichen Abmessungen sind für diese Kennzeichnung nicht bindend. Werden die Nebenprodukte der Schlachtung jedoch in einem Schlachtbetrieb umhüllt, so muß der Stempel die Veterinärkontrollnummer dieses Schlachtbetriebes enthalten.

- b) bei Schweinen, Kälbern, Schafen und Ziegen sowie deren Jungtieren
1. Schulter,
 2. innere Fläche des Hinterschenkels.

(2) Auf Wunsch des Verfügungsberechtigten sind auch noch an weiteren Stellen des Tierkörpers Stempelabdrücke anzubringen.

(3) In jenen Fällen, in denen eine Kennzeichnung auf dem Fleisch selbst nicht möglich ist, ist der Stempelabdruck auf dem Begleitschein anzubringen.

Neue Fassung

(8) Bei frischem Fleisch von Einhufern ist bei allen nach Abs. 5 bis 7 vorgeschriebenen Stempelaufdrucken gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 auch ein Zusatzstempel gemäß § 35 Abs. 3 anzubringen.

§ 37. (1) Das Anbringen der Stempelabdrücke hat durch das Fleischuntersuchungsorgan oder durch eine von ihm beauftragte, unter seiner Aufsicht stehende, geeignete Person zu erfolgen.

(2) Die Stempel und die Untersuchungskennzeichen gemäß § 34 Abs. 2 sind stets in gutem Zustand und sauber zu halten. Das Fleischuntersuchungsorgan hat sie unter Verschuß zu halten.

§ 38. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung für Betriebe, die Fleisch ausschließlich im Inland in Verkehr bringen, unter Berücksichtigung von Art und Größe dieser Betriebe Erleichterungen von den nach Abs. 2 erlassenen veterinärhygienischen Bestimmungen festlegen, soweit nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft dagegen keine veterinär- oder sanitätspolizeilichen Bedenken bestehen. Hierbei können für jene Betriebe, welche die Erleichterungen in Anspruch nehmen, auch besondere Bestimmungen über das Inverkehrbringen des Fleisches vorgeschrieben werden.

Geltende Fassung

§ 37. (1) Das Anbringen der Stempelabdrücke hat durch das Fleischuntersuchungsorgan selbst zu erfolgen. In den im § 8 Z 3 genannten Schlachthäusern kann das Anbringen der Stempelabdrücke auch durch eine vertrauenswürdige Person erfolgen, die als Hilfskraft eines Fleischuntersuchungstierarztes verwendet wird.

(2) Die Stempel sind stets in gutem Zustand und sauber zu halten. Das Fleischuntersuchungsorgan hat sie unter Verschuß zu halten.

§ 38. (1) Das Schlachten der Tiere sowie das Zerteilen der Tierkörper und des Fleisches, ferner alle damit im Zusammenhang stehenden Verrichtungen müssen in einer Weise erfolgen, daß das Fleisch nicht nachteilig beeinflusst wird.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat zur Sicherung einer angemessenen Hygiene durch Verordnung für die im § 17 Abs. 1 genannten Betriebe Bestimmungen über

1. die Bekleidung, das Verhalten und den Gesundheitszustand des Personals;
2. die Ausstattung und Beschaffenheit der Betriebsanlage, der Betriebsräume und der Betriebsmittel sowie deren Reinigung;
3. die Vorkehrungen, die beim Schlachten und Zerlegen des Fleisches sowie bei dessen weiterer Behandlung, Lagerung, Verarbeitung und Transport anzuwenden sind;
4. die zur Gewährleistung eines hygienischen Zustandes erforderlichen sonstigen Maßnahmen zu erlassen.

Neue Fassung

§ 38. neu Absatz 4

neu Absatz 5

§ 39. (1) unverändert

(2) Vom Schlachthauszwang ausgenommen sind Schlachtungen gemäß § 1 Abs. 3, von Zuchtwild und von Geflügel.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) nicht entspricht.

Geltende Fassung

(3) Sofern bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung Hilfeleistungen erforderlich sind, hat der Tierhalter bzw. dessen Vertreter oder der Betriebsinhaber für eine geeignete Hilfskraft auf Ansuchen des Untersuchungsorganes Sorge zu tragen. Das Untersuchungsorgan hat die weiteren Untersuchungen solange zu unterbrechen, bis seinem Ansuchen entsprochen wird.

(4) Der Tierhalter oder Betriebsinhaber hat die zur Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere hinsichtlich des Untersuchungsplatzes, der ausreichenden Beleuchtung, der Umkleidemöglichkeit und Waschlagelegenheit zu treffen. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die erforderlichen Vorkehrungen zu erlassen.

§ 39. (1) Der Landeshauptmann kann für ein Gebiet, in dem ein von einer Gemeinde betriebenes Schlachthaus gelegen ist (Einzugsgebiet), anordnen, daß Schlachtungen untersuchungspflichtiger Tiere mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten, nur in diesem Schlachthaus erfolgen dürfen (Schlachthauszwang).

(2) Vom Schlachthauszwang ausgenommen sind Schlachtungen gemäß § 1 Abs. 3, von Schalenwild aus Fleischproduktionsgattern und von Geflügel.

(3) Die Anordnung des Schlachthauszwanges und die Festsetzung des Einzugsgebietes (Abs. 1) hat nach Anhören der betroffenen Gemeinden und der gesetzlichen Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Arbeitnehmer und der Tierärzte zu erfolgen.

(4) Bei der Festsetzung des Einzugsgebietes ist auf die Kapazität des Schlachthauses und die im Einzugsgebiet anfallenden Schlachtungen Bedacht zu nehmen.

(5) Von der Einbeziehung in das Einzugsgebiet (Abs. 3) sind jene Gebiete auszunehmen, für welche die Durchführung der Schlachtung in dem in Frage kommenden Schlachthaus mit Rücksicht auf die Verkehrslage unwirtschaftlich wäre.

(6) Die Gemeinde darf das für die Benützung des Schlachthauses zu entrichtende Entgelt nicht höher bemessen, als zur Verzinsung und Tilgung der zur Errichtung der Anlage aufgewendeten Beträge und zur Deckung der Erhaltungs- und Betriebskosten der Anlage erforderlich ist.

(7) Die Festsetzung der Entgelte durch die das Schlachthaus betreibende Gemeinde bedarf der Genehmigung des Landeshauptmannes, die nach Anhörung

Neue Fassung

Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 40. entfällt

Geltende Fassung

der anderen betroffenen Gemeinden und der gesetzlichen Interessenvertretungen nur dann versagt werden darf, wenn das von den Schlachthausbenützern zu entrichtende Entgelt den Erfordernissen nach Abs. 6 nicht entspricht.

Kontrolluntersuchung

§ 40. (1) Kontrolluntersuchung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die sanitäts- und veterinärpolizeiliche Überprüfung von in eine Gemeinde zum gewerbsmäßigen Verkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung eingebrachtem Fleisch. Ausgenommen sind das Fleisch von Wild und Geflügel und, soweit gemäß Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, Fleischwaren (Selch-, Wurstwaren u. dgl.). Es ist verboten, in Gemeinden, in denen die Kontrolluntersuchung erfolgt, Fleisch vor durchgeführter Kontrolluntersuchung dem gewerbsmäßigen Verkauf oder der gewerbsmäßigen Verarbeitung zuzuführen.

(2) Die Gemeinde, in die solches Fleisch eingebracht wird, kann die Kontrolluntersuchung anordnen, wenn das Einbringen

1. regelmäßig,
2. in größeren Mengen,
3. aus verschiedenen Herkunftsorten oder
4. über längere Transportstrecken:

erfolgt und wenn Gefahr besteht, daß durch das Einbringen Änderungen des Fleisches in sanitäts- und veterinärpolizeilicher Hinsicht entstehen können.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 hat die Gemeinde die Kontrolluntersuchung des eingebrachten Fleisches anzuordnen, wenn sich in ihrem Bereich ein fleischverarbeitender Industriebetrieb befindet.

(4) Die Gemeinde kann darüber hinaus die Kontrolluntersuchung von Fleischwaren (Selch-, Wurstwaren u. dgl.) anordnen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 auf diese Waren zutreffen.

(5) Mit der Durchführung der Kontrolluntersuchung hat die Gemeinde einen Tierarzt zu betrauen, der als Fleischuntersuchungstierarzt bestellt ist.

(6) Das beabsichtigte Einbringen des Fleisches ist so rechtzeitig dem Bürgermeister anzuzeigen, daß die Kontrolluntersuchung nach Einlangen des Fleisches umgehend durchgeführt werden kann. Zur Anzeige verpflichtet ist

Neue Fassung

Geltende Fassung

sowohl wer das Fleisch in die Gemeinde Verfügungsberechtigt einbringt, als auch derjenige, der Verfügungsberechtigter Empfänger des Fleisches ist. Anlässlich der Kontrolluntersuchung ist der Untersuchungsschein vorzulegen.

(7) Bei der Kontrolluntersuchung ist zu prüfen, ob das Fleisch vorschriftsmäßig untersucht worden ist und ob Änderungen in der Beschaffenheit des Fleisches eingetreten sind. Fleisch, das ohne Untersuchungsschein zur Kontrolluntersuchung gebracht wird, ist wie nicht untersuchtes zu behandeln.

(8) Wird bei der Kontrolluntersuchung ein Mangel oder eine veränderte Beschaffenheit des Fleisches festgestellt, so ist eine neue Beurteilung durchzuführen. Vorhandene Kennzeichen sind zu ersetzen.

(9) Bei tiefgefrorenem Fleisch sowie bei Fleischwaren (Abs. 4) hat sich die Kontrolluntersuchung, soweit sanitäts- oder veterinärpolizeiliche Bedenken nicht dagegensprechen, auf eine stichprobenweise Untersuchung zu beschränken. Für Fleisch, das im Zuge einer Verarbeitung durch Hitzekonservierung oder Tiefgefrieren haltbar gemacht und verkaufsfertig verpackt wurde, entfällt die Kontrolluntersuchung.

(10) Die Kontrolluntersuchung ist nach den für die Untersuchung geltenden Bestimmungen durchzuführen. Kontrolluntersuchtes Fleisch ist mit roter Stempelfarbe zu kennzeichnen.

§ 41. (1) Alle Untersuchungen und deren Ergebnisse sind in einem Kontrolluntersuchungsprotokoll festzuhalten.

(2) Betriebe haben über in ihren Betrieb eingebrachtes Fleisch ein Wareneingangsbuch zu führen, in welches das mit der Kontrolluntersuchung betraute Organ Einsicht zu nehmen berechtigt ist.

(3) Für die Vornahme der Kontrolluntersuchung sind die jeweils festgesetzten Gebühren zu entrichten. Für die Gebühren haften die gemäß § 40 Abs. 6 zur Anzeige Verpflichteten solidarisch.

(4) Dem gemäß § 40 Abs. 6 zur Anzeige Verpflichteten sind, wenn er das Fleisch in die Gemeinde eingeführt hat und nachweist, daß er es ohne jede Veränderung (Bearbeitung, Zubereitung, Haltbarmachung) selbst wieder ausgeführt hat, die für dieses Fleisch bezahlten Kontrolluntersuchungsgebühren über Ansuchen nach Abzug der für den Zeitaufwand vorgesehenen Kosten zu erstatten.

§ 41. entfällt

Neue Fassung

§ 42. (1) Wortfolge [ausgenommen Wild] entfällt

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Geltende Fassung

Importkontrolle

§ 42. (1) Die Einfuhr von Fleisch ausgenommen Wild darf nur aus vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zugelassenen ausländischen Schlacht-, Zerlege- oder Verarbeitungsbetrieben oder außerhalb dieser Betriebe gelegenen Kühllhäusern erfolgen.

(2) Die Zulassung der in Abs. 1 genannten Betriebe ist an die nachstehenden Bedingungen zu knüpfen:

1. Die Betriebe müssen von der obersten Veterinärbehörde des Ursprungslandes unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer zum Fleischexport nach Österreich zugelassen sein.
2. Es müssen betriebliche Einrichtungen vorhanden sein, die den Mindestanforderungen gemäß Abs. 4 genügen.
3. Die Einhaltung der Mindestanforderungen, die sich auf die hygienische Gewinnung und Behandlung oder die Untersuchung der Schlachttiere und des Fleisches beziehen, muß gesichert sein.
4. Die Einhaltung der Mindestanforderungen muß regelmäßig behördlich überprüft werden.
5. Die Betriebe müssen regelmäßig tierärztliche Gutachten über die Einhaltung der Mindestanforderungen erbringen.

(3) Die Gutachten gemäß Abs. 2 Z 5 sind entweder durch österreichische Tierärzte, welche die Voraussetzungen zur Bestellung als Fleischuntersuchungstierarzt gemäß § 6 besitzen und die tierärztliche Physikatsprüfung abgelegt haben, oder durch ausländische amtlich bestellte Tierärzte zu erstellen.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat Bestimmungen über die hygienischen Mindestanforderungen an die Betriebe und Einrichtungen, über die Gewinnung, Behandlung, Verpackung, Haltbarmachung und Beförderung sowie die Untersuchung von Fleisch, die Überwachung, den Inhalt und die Form der Zulassungs- und Genußtauglichkeitsbescheinigungen, über die Herrichtung und Teilgröße der zur Einfuhr zugelassenen geschlachteten Tiere und des von diesen stammenden Fleisches zu erlassen, welche zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zur Vermeidung der Verbreitung von Tierseuchen sowie zur Sicherung einer einwandfreien Nahrung erforderlich sind.

(5) Wird einem ausländischen Betrieb die Veterinärkontrollnummer entzogen oder fallen die sonstigen Voraussetzungen für die Zulassung eines Betriebes zum Import nach Österreich weg, ist die Einfuhr von Fleisch aus diesem Betrieb nach Österreich unzulässig. Die Zulassung und der Entzug der Zulassung sind vom

Neue Fassung

(6) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat nähere Bestimmungen über die Einfuhr von Fleisch — einschließlich allenfalls erforderlicher Einfuhrverbote — zu erlassen, wenn und soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder aus veterinärhygienischen Gründen erforderlich ist.

(7) unverändert

§ 43. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Frisches Fleisch darf aus dem Ausland nur in ein Kühlhaus verbracht werden, bei welchem

1. eine ständige Beaufsichtigung durch den Amtstierarzt gewährleistet ist;

Geltende Fassung

Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ zu veröffentlichen.

(6) Verboten ist die Einfuhr von

1. Fleisch, das nach diesem Bundesgesetz nicht tauglich ist,
2. Fleisch von Ebern und Binnenebern,
3. Faschierem und ähnlich zerkleinertem Fleisch,
4. Resten der Muskulatur, des Fettgewebes oder anderer Gewebe, die beim Zerlegen anfallen oder am Knochen haften bleiben, von laktierenden Eutern, frischen Köpfen oder Teilen von Köpfen, ausgenommen Zungen und Schweineköpfe,
5. Separatorenfleisch und
6. Blut.

(7) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann zur Durchführung der Abs. 2 bis 5 Verwaltungsübereinkommen mit der obersten Veterinärverwaltung des Herkunftslandes oder mit den zuständigen Organen internationaler Organisationen abschließen.

§ 43. (1) Aus dem Ausland eingeführtes Fleisch in gekühltem, gefrorenem oder zubereitetem Zustand ist am Inlandsbestimmungsort zu untersuchen. Diese Untersuchung ist durch den Amtstierarzt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen. Diese Untersuchung gilt als erstmalige Fleischuntersuchung im Bundesgebiet. Der Amtstierarzt gilt hiebei als Fleischuntersuchungstierarzt im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(2) Entspricht bei der Untersuchung das Fleisch den Bestimmungen für taugliches Fleisch und gibt die Untersuchung in veterinär- oder sanitätspolizeilicher Hinsicht keinen Anlaß zu Bedenken, so ist das Fleisch entsprechend zu kennzeichnen und zur Einfuhr zuzulassen. Weitere Veranlassungen gem. § 41 LMG 1975 bleiben hiedurch unberührt.

(3) Entspricht das Fleisch den Bestimmungen für taugliches Fleisch nicht oder gibt die nach Abs. 1 vorgenommene Untersuchung Anlaß zu Bedenken, so ist das Fleisch außer Landes zu bringen oder, wenn dies nicht möglich ist, unschädlich zu beseitigen.

(4) Tiefgekühltes Fleisch darf aus dem Ausland nur in ein öffentliches Kühlhaus verbracht werden, bei welchem

1. eine ständige Beaufsichtigung durch den Amtstierarzt gewährleistet ist;

Neue Fassung

2. ein separierter, vom übrigen Kühlhaus getrennter, versperrbarer Kühlraum oder Tiefkühlraum vorhanden ist, der die Lagerung einer amtlich gesperrten Sendung bis zu 25 Tonnen Gewicht ermöglicht;
3. ein Untersuchungsraum zur Verfügung steht, der den Anforderungen des § 38 entspricht.

Ein solches Kühlhaus gilt als Bestimmungsort im Sinne des Abs. 1.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung Ergänzungen zu und Ausnahmen von Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 festzulegen, wenn und soweit dies auf Grund von völkerrechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Veterinärkontrollnummer und Exportberechtigung

§ 44. (1) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat Schlachtbetrieben, Bearbeitungsbetrieben (einschließlich Zerlegungsbetriebe) und Verarbeitungsbetrieben sowie außerhalb dieser Betriebe gelegenen Kühlhäusern eine Veterinärkontrollnummer zuzuordnen, sofern die für den jeweiligen Betrieb erforderlichen behördlichen Berechtigungen vorliegen. Die Liste dieser Betriebe und die ihnen zugeordneten Veterinärkontrollnummern sind in geeigneter Weise kundzumachen.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat Betrieben gemäß Abs. 1 auf Antrag eine Exportberechtigung zu erteilen, wenn durch einen vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz beauftragten Amtstierarzt festgestellt wird, daß

1. der Antragsteller über betriebliche Einrichtungen verfügt, die den vom Bestimmungsland gestellten Mindestanforderungen genügen,
2. die Einhaltung jener Mindestanforderungen des Bestimmungslandes gesichert ist, die sich auf die Untersuchung der Schlachttiere und des Fleisches sowie dessen hygienische Gewinnung und Behandlung beziehen, und
3. eine regelmäßige behördliche Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen gewährleistet ist.

(3) Die Exportberechtigung ist durch den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu entziehen, wenn auf Grund eines amtstierärztlichen Gutachtens festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen.

Geltende Fassung

2. ein separierter, vom übrigen Kühlhaus getrennter versperrbarer Kühlraum oder Tiefkühlraum vorhanden ist, der die Lagerung einer amtlich gesperrten Sendung bis zu 25 Tonnen Gewicht ermöglicht;
3. ein Untersuchungsraum zur Verfügung steht, der den Anforderungen des § 38 entspricht.

Ein solches Kühlhaus gilt als Bestimmungsort im Sinne des Abs. 1.

(5) Wild und Geflügel darf aus dem Ausland auch in andere Kühlhäuser verbracht werden, wenn diese den Anforderungen des Abs. 4 entsprechen.

Veterinärkontrollnummer

§ 44. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben, Wildexportbetrieben sowie außerhalb dieser Betriebe gelegenen Kühlhäusern auf Antrag eine besondere Veterinärkontrollnummer zu erteilen, wenn die Einfuhr von Fleisch vom Bestimmungsland von der Erteilung einer besonderen Veterinärkontrollnummer abhängig gemacht wird.

(2) Die Veterinärkontrollnummer darf nur erteilt werden, wenn durch ein amtstierärztliches Gutachten festgestellt wird, daß

1. der Antragsteller betriebliche Einrichtungen aufweist, die den vom Bestimmungsland gestellten Mindestanforderungen genügen;
2. die Einhaltung der Mindestanforderungen des Bestimmungslandes gesichert ist, die sich auf die hygienische Gewinnung und Behandlung oder die Untersuchung der Schlachttiere und des Fleisches beziehen;
3. vom Bestimmungsland darüber hinaus eine regelmäßige behördliche Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen verlangt wird.

(3) Die Veterinärkontrollnummer ist zu entziehen, wenn auf Grund eines amtstierärztlichen Gutachtens festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen.

Neue Fassung

(4) Betriebe, denen eine Exportberechtigung erteilt worden ist, unterliegen der laufenden Überwachung durch den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Dieser hat sich hierzu eines Amtstierarztes oder eines anderen Tierarztes zu bedienen.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann zur Durchführung der Abs. 2 bis 4 Verwaltungsübereinkommen mit der obersten Veterinärverwaltung des Bestimmungslandes oder mit den zuständigen Organen internationaler Organisationen abschließen.

§ 45. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Auf Verlangen des Verfügungsberechtigten ist das Untersuchungsorgan verpflichtet, über die erfolgte Untersuchung eine Bescheinigung (Untersuchungsschein) auszustellen, die bei nicht tauglichem Fleisch auch eine kurze Begründung der Fleischbeurteilung zu enthalten hat.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung Bestimmungen über

1. Inhalt und Form der vorgeschriebenen Aufzeichnungen und
2. das Fleisch oder sonstige Tierkörpertheile betreffende Bescheinigungen festzulegen, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle oder zur internationalen Vereinheitlichung der Vorschriften über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung erforderlich ist.

Untaugliches Fleisch

§ 46. (1) Fleisch, das als untauglich erklärt wurde, sowie Schlacht- und Fleischabfälle sind vom Verfügungsberechtigten oder auf dessen Veranlassung

Geltende Fassung

(4) Betriebe, denen eine Veterinärkontrollnummer erteilt worden ist, unterliegen der laufenden Überwachung durch das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz. Es hat sich hierzu eines Amtstierarztes oder eines anderen Tierarztes zu bedienen.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann zur Durchführung der Abs. 1 bis 4 Verwaltungsübereinkommen mit der obersten Veterinärverwaltung des Bestimmungslandes oder mit den zuständigen Organen internationaler Organisationen abschließen.

§ 45. (1) Jedes Untersuchungsorgan hat ein Protokollbuch zu führen und in dieses sämtliche zur Untersuchung angemeldeten Tiere sowie die Ergebnisse der Untersuchungen vor und nach der Schlachtung, ferner die entsprechenden Angaben, was mit dem beanstandeten Fleisch geschehen ist, in jedem Fall einzutragen.

(2) Diese Eintragungen haben binnen 24 Stunden nach der Untersuchung zu erfolgen.

(3) Wo mehrere Untersuchungsorgane an einem Ort (zB in Schlachthöfen) bestellt sind, kann ein gemeinsames Buch geführt werden.

(4) Verbrauchte Protokollbücher sind drei Jahre nach der letzten Eintragung bei der Gemeinde aufzubewahren.

(5) Auf Verlangen ist das Untersuchungsorgan verpflichtet, über die erfolgte Untersuchung eine Bescheinigung (Untersuchungsschein) auszustellen.

(6) Zur Aufzeichnung sind die vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz aufgelegten Protokollbücher sowie Formulare (zB Begleitscheine) zu verwenden.

Verfall

§ 46. (1) Fleisch, welches als minderwertig, minderwertig nach Brauchbarmachung oder untauglich erklärt ist, verfällt zugunsten der Gemeinde.

Neue Fassung

unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften über die Tierkörperverwertung zu beseitigen.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung für Fleisch, das als untauglich erklärt wurde, sowie für Schlacht- und Fleischabfälle Bestimmungen über

1. die Klassifizierung dieser Stoffe in Hinblick auf die Möglichkeiten zu deren Verwertung und
2. die Weitergabe zur Verwertung jener dieser Gegenstände, die nicht der Ablieferungspflicht an Tierkörperverwertungsanstalten unterliegen, festzulegen, wenn und soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft aus veterinär- oder sanitätspolizeilichen Gründen erforderlich ist.

(3) entfällt

(4) entfällt

§ 47. (1) Die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung, die Auslandsfleischuntersuchung und die sich aus diesem Bundesgesetz ergebenden, sonstigen Untersuchungen und Kontrollen sind ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben.

(2) (Grundsatzbestimmung) Die Höhe der Gebühren ist unter Bedachtnahme auf die Art der Tiere in einem solchen Ausmaß festzusetzen, daß der den Ländern und Gemeinden durch die Vollziehung dieses Gesetzes entstehende Aufwand voll ersetzt wird.

(3) (Grundsatzbestimmung) Die Erträge der Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung und für die sich aus diesem Bundesgesetz ergebenden sonstigen Untersuchungen und Kontrollen, aus deren Durchführung den Gemeinden ein Aufwand erwächst, sind — außer in Wien — zwischen dem Land und den Gemeinden so zu teilen, daß den Gemeinden der entstehende Aufwand voll ersetzt wird.

(4) Die Kosten der in mittelbarer Bundesverwaltung durchzuführenden Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Auslandsfleischuntersuchung und der sich aus diesem Bundesgesetz ergebenden sonstigen Untersuchungen und Kontrollen (wie von bakteriologischen, chemischen, physikalischen, serologischen und sonstigen Untersuchungen) sowie der Kosten der Fortbildung der Fleischuntersu-

Geltende Fassung

(2) Die Gemeinde hat das im Abs. 1 genannte Fleisch nach Möglichkeit zu verwerten. Ein sich aus der Verwertung ergebender Erlös ist nach Abzug der Verwertungskosten dem früheren Eigentümer des Fleisches auszufolgen.

(3) Untaugliches Fleisch ist unschädlich zu beseitigen.

(4) Die im Abs. 2 genannten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 47. (1) Für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung ist vom Verfügungsberechtigten eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird mit der Untersuchung fällig.

(2) Die Höhe dieser Gebühr ist vom Landeshauptmann durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den damit verbundenen Sach- und Zeitaufwand und die Art der Tiere in einem solchen Ausmaß festzusetzen, daß die den Gemeinden und Fleischuntersuchungsorganen tatsächlich entstandenen Kosten voll ersetzt werden.

(3) Die Gebühr hat die Entlohnung der Fleischuntersuchungsorgane, einen Kostenersatz für die Gemeinden, einen Zuschlag als Beitrag für den Sachaufwand und einen Zuschlag als Beitrag für Reisekosten, nach diesem Gesetz durchzuführende Kontrollen, sonstige Untersuchungskosten (wie bakteriologische, chemische, physikalische, serologische und sonstige Untersuchungen) sowie Kosten der Fortbildung der Fleischuntersuchungsorgane zu umfassen.

(4) Für die Kontrolluntersuchung und die Auslandsfleischuntersuchung hat der Landeshauptmann durch Verordnung Gebühren samt Zuschlägen gemäß den Abs. 1 bis 3 festzusetzen.

Neue Fassung

chungsorgane sind — abgesehen vom Personal- und Amtssachaufwand der Gemeinden — vom Land zu tragen.

(5) entfällt

§ 48. entfällt

§ 49. (1) Wer Fleisch, welches nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Untersuchungspflicht unterliegt, oder Zubereitungen von solchem Fleisch in Verkehr bringt (§ 1 Abs. 2 LMG 1975), ohne daß das Fleisch den vorgeschriebenen Untersuchungen unterzogen worden ist, ist vom Gericht, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 50. Wer

1. gegen Gebote oder Verbote einer auf Grund des § 1 Abs. 4, 5, 6, 7, 8 oder 9 erlassenen Verordnung verstößt oder
2. als Fleischuntersucher entgegen den Bestimmungen der §§ 8 und 10 die Untersuchung vornimmt oder
3. als Fleischuntersucher entgegen den Bestimmung des § 9 Abs. 1 die Erlaubnis zur Schlachtung des Tieres erteilt oder
4. entgegen den Bestimmungen des § 11 die Beurteilung des Fleisches vornimmt oder
5. den gemäß § 16 angeordneten Maßnahmen zuwiderhandelt oder
6. entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 2 vom Fleischuntersuchungstierarzt wahrgenommene Mängel nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder

Geltende Fassung

42

(5) Vor der Erlassung der Verordnungen gemäß Abs. 2 und 4 hat der Landeshauptmann die gesetzlichen Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Arbeitnehmer und der Tierärzte anzuhören.

§ 48. Bei der Bemessung, Einhebung und der zwangsweisen Einbringung der im § 47 geregelten Gebühren finden das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz Anwendung.

Strafbestimmungen

§ 49. (1) Wer Fleisch, welches nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Untersuchungs- oder Kontrolluntersuchungspflicht unterliegt, oder Zubereitungen von solchem Fleisch in Verkehr bringt (§ 1 Abs. 2 LMG 1975), ohne daß das Fleisch der Untersuchung oder Kontrolluntersuchung unterzogen worden ist, ist vom Gericht, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die in Abs. 1 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Die Bestimmung des § 65 LMG 1975 ist dem Sinne nach anzuwenden.

(4) Die örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes richtet sich nach § 73 LMG 1975.

§ 50. Wer

1. als Fleischuntersucher entgegen den Bestimmungen der §§ 8 und 10 die Untersuchung vornimmt oder
2. als Fleischuntersucher entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 die Erlaubnis zur Schlachtung des Tieres erteilt oder
3. entgegen den Bestimmungen des § 11 die Beurteilung des Fleisches vornimmt oder
4. entgegen den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 die Anmeldung unterläßt oder
5. entgegen den Bestimmungen des § 19 Abs. 2 und 3 oder des § 39 eine Schlachtung vornimmt oder
6. bei einer Schlachtung oder Notschlachtung den §§ 20 Abs. 4 oder 22 zuwiderhandelt oder

1136 der Beilagen

Neue Fassung

7. gegen Gebote oder Verbote einer auf Grund des § 17 Abs. 3 erlassenen Verordnung verstößt oder
8. entgegen den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 die Anmeldung unterläßt oder
9. entgegen den Bestimmungen des § 19 Abs. 2 und 3 oder des § 39 eine Schlachtung vornimmt oder
10. bei einer Notschlachtung entgegen den Bestimmungen des § 20 Abs. 2 die Anmeldung zur Untersuchung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder
11. als Fleischuntersuchungstierarzt bei einer Notschlachtung entgegen den Bestimmungen des § 20 Abs. 4 die Anzeige nicht oder nicht vorschriftsmäßig erstattet oder
12. bei einer Schlachtung oder Notschlachtung den Bestimmungen des § 22 zuwiderhandelt oder
13. den Bestimmungen des § 24 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt oder
14. entgegen den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 die Entnahme von Proben verweigert oder
15. gegen eine vorläufige Sperre gemäß § 26 b Abs. 1 verstößt oder
16. als Fleischuntersuchungsorgan vorsätzlich oder grob fahrlässig Fleisch, das nicht tauglich ist, als tauglich erklärt oder
17. als Fleischuntersuchungsorgan vorsätzlich oder grob fahrlässig untaugliches Fleisch als tauglich nach Brauchbarmachung erklärt oder
18. den Bestimmungen des § 31 Abs. 2 zuwiderhandelt oder
19. entgegen den Bestimmungen des § 34 Abs. 3 und 4 vorläufige Untersuchungskennzeichen verändert oder entfernt oder
20. gegen Gebote oder Verbote einer auf Grund des § 35 Abs. 9 erlassenen Verordnung verstößt oder
21. den Bestimmungen des § 38 Abs. 1, 4 und 5 erster Satz zuwiderhandelt oder
22. gegen Gebote oder Verbote einer auf Grund des § 38 Abs. 2, 3 oder 5 erlassenen Verordnung verstößt oder
23. Fleisch entgegen den Bestimmungen des § 42 oder entgegen den Geboten oder Verboten einer auf Grund des § 42 Abs. 6 erlassenen Verordnung einführt oder
24. gegen § 43 Abs. 4 oder gegen Gebote oder Verbote einer auf Grund des § 43 Abs. 5 erlassenen Verordnung verstößt oder
25. gegen Gebote oder Verbote einer auf Grund des § 45 Abs. 6 erlassenen Verordnung verstößt oder
26. als Verfügungsberechtigter den Bestimmungen des § 46 Abs. 1 zuwiderhandelt oder

Geltende Fassung

7. den Bestimmungen des § 24 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt oder
8. entgegen den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 die Entnahme von Proben verweigert oder
9. als Fleischuntersuchungsorgan vorsätzlich oder grob fahrlässig untaugliches oder minderwertiges Fleisch als tauglich oder untaugliches Fleisch als minderwertig erklärt oder
10. den Bestimmungen des § 31 Abs. 2 zuwiderhandelt oder
11. minderwertiges Fleisch entgegen den Bestimmungen des § 32 Abs. 2 abgibt oder
12. nach Brauchbarmachung minderwertiges Fleisch entgegen den Bestimmungen des § 33 in Verkehr bringt oder
13. entgegen den Bestimmungen des § 34 Abs. 3 und 4 vorläufige Untersuchungskennzeichen verändert oder entfernt oder
14. den Bestimmungen des § 38 Abs. 1, 3 und 4 1. Satz zuwiderhandelt oder
15. den Bestimmungen einer auf Grund des § 38 Abs. 2 oder 4 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt oder
16. entgegen den Bestimmungen des § 40 Abs. 1 Fleisch vor durchgeführter Kontrolluntersuchung dem gewerbsmäßigen Verkauf oder der gewerbsmäßigen Verarbeitung zuführt oder
17. entgegen den Bestimmungen des § 40 Abs. 6 die beabsichtigte Einbringung des Fleisches in die Gemeinde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
18. Fleisch entgegen den Bestimmungen des § 42 einführt oder
19. als Fleischuntersuchungsorgan gegen die Gebote oder Verbote einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung verstößt, macht sich, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 S zu bestrafen.

Neue Fassung

27. gegen Gebote oder Verbote einer auf Grund des § 46 Abs. 2 erlassenen Verordnung verstößt oder
28. als Fleischuntersuchungsorgan gegen sonstige Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung verstößt,
- macht sich, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 S zu bestrafen.

§ 51. (1) in Kraft.

§ 1 Abs. 1 und 2, § 1 Abs. 6 Z 4 bis 6, § 8, § 16, § 17, § 18, § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 3, § 23, § 24 Abs. 1 Z 5, § 24 Abs. 4, § 28 Abs. 1, § 28 Abs. 2, § 31 Abs. 1 bis 4, § 35 Abs. 1 und 2, § 35 Abs. 8, § 35 Abs. 9, § 36, § 37, § 38 Abs. 3 bis 5, § 39 Abs. 2, § 44, § 45 Abs. 5 und 6, § 46, § 49 Abs. 1 und § 50 sowie die Aufhebung der §§ 32, 33, 40 und 41 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxxxx am Ersten des auf das Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Österreich folgenden siebenten Monats in Kraft.

(2) § 1 Abs. 7 bis 10, § 3, § 4 Abs. 7, § 7 Abs. 3, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und 3, § 20 Abs. 4, § 24 Abs. 1 Z 3, § 26 b und § 27 Abs. 2, § 39 Abs. 7, § 42 Abs. 1, § 42 Abs. 6 sowie § 43 Abs. 4 und 5 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxxxx am Ersten des auf seine Kundmachung folgenden dritten Monats in Kraft.

(3) § 47 und die Aufhebung des § 48 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxxxx am Ersten des auf seine Kundmachung folgenden neunten Monats in Kraft; Ausführungsgesetze der Länder zu § 47 sind innerhalb von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten des mit diesem Bundesgesetz neugefaßten § 47 zu erlassen.

(4) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von den Gemeinden gemäß § 40 Abs. 2 bis 4, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 522/1982 getroffenen Anordnungen treten am Ersten des auf das Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Österreich folgenden siebenten Monats außer Kraft.

(5) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxxxx, können bereits vom Tag seiner Kundmachung

Geltende Fassung

44

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 51. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am Ersten des auf seine Kundmachung folgenden sechsten Monats in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits vom Tag seiner Kundmachung an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

(3) Abs. 2 gilt auch für die Zulassung ausländischer Betriebe gemäß § 42 und für die Erteilung einer Veterinärkontrollnummer gemäß § 44.

1136 der Beilagen

Neue Fassung

an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem Inkrafttreten der hierfür jeweils bestehenden gesetzlichen Grundlage gemäß Abs. 1 oder 2 in Wirksamkeit gesetzt werden.

(6) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 47, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxxxx, nicht für Zwecke des Fleischuntersuchungsgesetzes verausgabten Erträge der Gebühren gemäß § 47 sind Einnahmen der Länder.

Geltende Fassung